e zur
ung
schen
den
ner

Beiträge zur Erklärung der talmudischen Urkunden.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT AM 9. JUNI 1911 VON

LEOPOLD FISCHER

GÁLOS (UNGARN).

Frankfurt am Main.

Buchdruckerei Louis Golde

1912.

Referent: Prof. Dr. M. Streck.

Die vollständige Arbeit wird im IX. Bande des Jahrbuchs der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. und als Sonder-Abdruck [unter dem Titel „Die Urkunden im Talmud, zusammengestellt, erklärt und mit den Ausgrabungen verglichen"], im Verlag von Mayer u. Müller, Berlin, erscheinen.

Dem Andenken

meiner teuren Mutter

Eva Fischer

זכרונה לברכה.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

„Das Urkundenwesen der rabbinischen Gerichtsbarkeit bildet noch ganz und gar ein Desiderium der jüdischen Wissenschaft. So oft auch in handschriftlichen und gedruckten Formelbüchern die Texte und für allerlei Gelegenheiten berechneten Fassungen der verschiedenen Verträge gesammelt und behandelt wurden, so kann doch auch nur von dem Versuche einer Geschichte dieses so wichtigen Gebietes bisher nicht die Rede sein. Die ältesten und die jüngsten Bestandteile der Urkunden laufen ungeschieden neben einander her. Die Aufsuchung derjenigen Elemente, die in den ältesten Quellen, in der Schrift, in der Mischna und im Talmud überliefert erscheinen, ist noch nicht gefordert, geschweige unternommen worden."

Für die in diesem Aufsatz von dem unsterblichen Gelehrten, David Kaufmann [1]), gestellten, aber bisher nicht unternommenen Forderungen möge vorliegende Abhandlung als ein kleiner Beitrag beachtet werden. Wenn auch meine Darlegungen den Ansprüchen, die im genannten Aufsatz gestellt werden, nicht voll und ganz entsprechen, so muss man in erster Reihe berücksichtigen, dass die Vorarbeiten auf diesem Gebiete in der jüdischen Literatur weithin nicht so zahlreich sind, wie z. B. in der assyrisch-babylonischen. Dessen ungeachtet habe ich an vielen Stellen nicht unterlassen, in mehreren Anmerkungen die Entwicklung einzelner Urkundenformeln in der nachtalmudischen Zeit zusammenzustellen. Jedoch habe ich mir in erster Reihe die Feststellung der Formeln

---

[1]) Zur Geschichte der Khethubba, in MGWJ. XLI, 1896/97 S. 213.

und Reconstruierung der Urkunden der talmudischen Zeit zur Aufgabe gemacht. Hierbei war es selbstverständlich notwendig, die geschichtliche Entwicklung von der ältesten Zeit an, soweit man eben bei einzelnen Urkunden von einer Geschichte reden kann, wenigstens in Kürze zu besprechen.

Bei der Behandlung der Urkundenformeln ist zugleich die Erklärung des damit verbundenen Rechtes erforderlich, denn die Basis der Urkunden ist doch das Recht. Jedoch fiel die Behandlung des gesamten Rechtes nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit, und daher ist hier nur das auf die Urkundenformeln direkt sich beziehende Recht dargelegt worden. Dieser Teil wurde aber ausführlicher behandelt als in den das jüdische Recht behandelnden Werken; denn wenn auch z. B. über das Eherecht schon mehrere Werke vorhanden sind, so findet doch das hier im Kapitel „Die Kethuba“ von mir Ausgeführte dort trotz seiner hohen Bedeutung nur kurze Besprechung.

Die wissenschaftlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte waren auch für das jüdische Recht von grosser Bedeutung, denn im Gegensatze zu den früheren Annahmen, welche die rechtlichen Bestimmungen des Talmuds mit den Rechtsnormen der Griechen und Römer verglichen, steht es heute fast unbestritten fest, dass der Ursprung des jüdischen Rechtes in dem gemein-semitischen zu suchen ist. Es ist daher von grosser Bedeutung die talmudischen Urkundenformeln und das mit ihnen verbundene Recht zunächst mit den assyrisch-babylonischen Urkunden zu vergleichen, was in vorliegender Abhandlung vielfach angestrebt wurde und wodurch erst einzelne Formeln genau erklärt werden konnten. Aber durch die Heranziehung der assyrisch-babylonischen Urkunden sind auch unklare Stellen in denselben m. E. richtig erklärt, sogar die Bestimmung einzelner Urkunden hierdurch erst festgestellt worden, so z. B. s. bei den Alimentationsurkunden auf S. 124 Anm. 3. Ferner glaube ich auch den § 167 des Codex Hammurabi durch meine Erklärung (s. S. 88 Anm. 2) richtig erläutert zu haben. Wegen Mangel an den entsprechenden Drucktypen für die Umschrift einzelner Buchstaben musste hier von der üblichen Transkriptionsweise derselben abgesehen werden. Ich habe daher ש = s[ch], ferner ח = [c]h umgeschrieben.

Zum Schlusse kann ich es nicht unterlassen, meinen hochverehrten Lehrern, besonders Herrn Dr. D. Hoffmann für die vielfachen Anregungen in meiner Studienzeit herzlichst zu danken. Besonderen Dank aber muss ich Herrn Provinzialrabbiner Dr. S. Bamberger-Hanau für die sorgfältige Durchsicht der Korrekturbogen und für die trefflichen Bemerkungen bei derselben aussprechen.

Berlin, im Juni 1912.

Der Verfasser.

Abkürzungen.
(Handschriften und Inkunabeln).

a) Zur Mischna.

A. = Die Mischna im Alfasi, ed. Rom, Wilna.
B. = Die Mischna im babylonischen Talmud, ed. Rom, Wilna.
J. = Die Mischna im jerusalemischen Talmud, ed. Krotoschin.
K. = Die Kaufmann'sche Mischnahandschrift, s. Katalog der hebr. Handschriften und Bücher in der Bibl. des Prof. Dr. D. Kaufmann beschrieben von M. Weisz, Frankfurt a. M. 1906, S. 14 No. 50. S. über diese Handschrift auch S. Krauss, in MGWJ. LI. 1907 S. 54 ff.
L. = The Mishnah on which the Palestinian Talmud, ed. by W. H. Lowe, Cambridge 1883.
M. = Mischnahandschrift in München, nach der Mischnaausgabe Wilna 1907.
N. = Editio princeps der Mischna, Neapel 1492.
P. = Mischnahandschrift in Paris } nach der Mischna ed. Wilna 1907, vgl. auch
R. = Mischnahandschrift in Rom } R. Rabbinovicz, Dikduke Sofrim.

b) Zur Tossephta.

A. = Die Tossephta im Alfasi, ed. Rom, Wilna.
E. = Die Erfurter Tossephtahandschrift (jetzt in Berlin), ed. M. Zuckermann Pasewalk 1879.
W. = Die Wiener Tossephtahandschrift, nach den Anmerkungen bei Zuckermann.

Den Jeruschalmi zitiere ich nach Abschnitt und Halacha bei den gewöhnlichen Ausgaben und nach ed. Krotoschin Seite und Zeile in ( ). Daher jer. Jeb. XV. 3 (14 d 38) = Der jerusalemische Talmud, Traktat Jebamoth, Abschnitt XV, Halacha 3, in ed. Krotoschin Seite 14, columne d, Zeile 38. Den babylonischen Talmud zitiere ich nach Blatt und Seite; die Midraschim und die anderen halachischen Schriften nach der üblichen Art.

Einleitung.

Die Urkunde ist eine der wesentlichsten Stützen, vielleicht sogar die wichtigste Trägerin des Rechtslebens und eines der bedeutendsten Auskunftsmittel des Rechtsverkehrs. Besonders im jüdischen Eherecht fand die Urkunde allgemeine Anwendung, sie war sogar fast unentbehrlich, denn bei Eingehung einer Ehe wurde seit alter Zeit eine Kethuba verschrieben und die Auflösung der Ehe musste nach biblischer Vorschrift durch eine Urkunde, den Scheidebrief, erfolgen. Aber auch im Geschäftsverkehr, z. B. bei Kauf oder Darlehen, war sie unumgänglich nötig, denn der neue Besitzer eines Kaufobjektes oder der Gläubiger konnte sein Recht nur mit einer Urkunde unbestreitbar beweisen.

Im weiteren Sinne ist jedes Schriftstück, in das ein Mensch durch Schriftzüge einen Gedankeninhalt hineingelegt hat, eine Urkunde, d. h. sämtliche Gegenstände, welche nicht nur eine Tatsache oder ein Ereignis bezeichnen, sondern durch welche auch die Erinnerung an eine Tatsache oder ein Ereignis bewahrt werden soll. Das, was geschehen ist, wird durch sie bestimmt und festgestellt, damit es später durch sie erwiesen werden kann; sie eignen sich daher zum Beweise von Tatsachen[1]). Im engeren und gewöhnlichen Sinne versteht man unter Urkunden Schriftstücke, welche die Feststellung von Tatsachen bezwecken, und

---

[1]) Vgl. hierzu und zum Ganzen: Mevers, im Rechtslexikon von Holtzendorff 3 Aufl., Leipzig 1881, III, 962 f., E. Beling, in Encyklopädie der Rechtswissenschaften von J. Kohler, Leipzig-Berlin 1904, II. S. 372, und K. Fr. Rietsch, Handbuch der Urkundenwissenschaft, Basel 1903.

bezeichnet diese auch wohl ausdrücklich als schriftliche Urkunden. Im gewöhnlichen Leben versteht man daher unter Urkunde soviel wie Schriftstück. Zur Schrifturkunde gehört aber vor allem ein rechtlich bedeutsamer Inhalt, die Urkunde muss etwas für sich allein Bestehendes, Selbständiges enthalten; sie soll rechtsgeschäftliche Verhältnisse, für den Rechtsstreit erhebliche Tatsachen beweisen.

Der eigentliche Inhalt der Urkunden ist entweder ein rechtsgeschäftlicher oder ein tatsächlicher; aus diesem Grunde muss sie das Zeugnis oder die Bestätigung einer Tatsache oder eine rechtlich bedeutsame Willenserklärung enthalten. Die Urkunde ist nur dann vollständig, wenn auch diese Tatsachen bestätigt werden, denn die Beweiswirkung ist der Hauptzweck der Urkunden. Zu den Tatsachen gehören vor allem die Handlungen. Neben den Handlungen der Menschen kommen als Tatsachen noch Eigenschaften und Zustände der Rechtssubjekte und -Objekte in Betracht. Die Tatsachen sind entweder vergangene, gegenwärtige oder zukünftige; hiervon können die vergangenen Tatsachen nur durch Urkunden, Zeugen oder Eid erwiesen werden. Jedoch erhellt die Kenntnis von Tatsachen zumeist aus Urkunden; es gibt daher eine Reihe von Tatsachen, die beurkundet zu werden pflegen, so der Besitz, der ein tatsächliches rechtliches Verhältnis einer Person zu einer Sache darstellt. Der Besitz ist in der Regel aus der Erwerbsurkunde nicht ersichtlich, weil die Besitzergreifung meist erst später auf Grund der Urkunde erfolgt. Oft werden Willenserklärungen auch zu den Ereignissen gerechnet. Dagegen bezwecken die Rechtshandlungen Bestätigung oder Geltendmachung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten. Das Rechtsgeschäft soll in der Urkunde in der Regel voll zum Ausdrucke kommen, es soll der Rechtsgrund der Rechte und Verbindlichkeiten ersichtlich sein.

Ereignungen und Rechtsgeschäfte unterscheiden sich dadurch, dass ein Ereignis durch eine Urkunde nie so begründet werden kann wie ein Rechtsgeschäft, ferner dadurch, dass nur Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt werden können. Viele Ereignisse sind aber zugleich Rechtshandlungen, es erscheinen dann Tatsachen und Rechtsgeschäfte nebeneinander als möglicher Inhalt von Urkunden; so ist die Hingabe und Uebernahme der Darlehenssumme zugleich Ab-

schliessung des Darlehensvertrages. Wenn die Urkunde solche Rechtsgeschäfte beurkundet, beurkundet sie die Abschliessung des Rechtsgeschäftes als Ereignis. Manche Ereignisse können nur durch Urkunden bewiesen werden — so die Ehescheidung nur durch den vorgelegten Scheidebrief —, in welchem Falle Urkunden zugleich Handlung und Schriftform sind. Urkunden haben daher zwiefache Bedeutung: häufig kann eine Rechtshandlung nur in urkundlicher Form vorgenommen, ferner ein Ereignis nur durch die Urkunde bewiesen werden. Beim Wesen der Urkunden ist also die Form in verschiedenen Beziehungen von grösster Wichtigkeit. In allen diesen Fällen ist nicht bloss der Inhalt der Urkunde, sondern auch diese selbst von Bedeutung, weil in der Regel mit dem Verluste der Urkunde der Erwerb des Rechtes oder die fragliche Tatsache nicht mehr bestätigt werden kann.

Die Urkunde wurde als Symbol bei allen auf ihren Inhalt bezüglichen Rechtshandlungen verwendet und zwar als Symbol des durch sie verliehenen oder bestätigten Rechtes. Die Urkunde vertritt dieses Recht und gestattet dann allein die Verfügung darüber. Manches Recht kann nur durch Urkunde erworben werden, daher steht der Inhalt der Urkunde in unmittelbarer Beziehung zum Rechte, indem aus ihm teils Rechte entstehen, teils durch ihn Ereignisse bestätigt werden, aus denen Rechte entstehen können. Eine rechtsgeschäftliche Urkunde liegt nur dann vor, wenn sie von der Partei selbst ausgeht, sie muss einen bestimmten Aussteller haben, der aber nicht zugleich der Schreiber der Urkunde sein muss. Jener erscheint jedoch immer als der Schreiber der Urkunde, wenn er den Wortlaut der Urkunde als den seinigen erklärt. Die Erklärung des Ausstellers bildet den Inhalt der Urkunde, und diese spricht gewöhnlich in der ersten Person der Einzahl. Die Fassung der Urkunde gestattet auch, vom Aussteller in der dritten Person zu sprechen. Oft unterzeichnet der Aussteller die Urkunde, welche dann einen besonderen Namen führt, gewöhnlich Chirographum. Eine einzige Urkunde kann auch von mehreren Ausstellern ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn es sich um dieselbe Sache oder ein und dasselbe Rechtsgeschäft handelt, so bei Schuldscheinen, Scheidebriefen und dgl.

Das Wesen der Urkunde macht hauptsächlich ihr Inhalt aus, aber neben dem Urkundeninhalt kommt noch der Besitz der Urkunde in Betracht. Dieser hat jedoch nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn er in Beziehung zum Urkundeninhalte steht, wenn letzterer den Inhaber der Urkunde mit dem Besitzer identifiziert. Dem Besitzer wird das urkundliche Recht durch Einhändigung der Urkunde verliehen, sie gibt ihm eine Art Verfügungsmacht über das darin verzeichnete Recht. Mit der Veräusserung der Urkunde gibt der aus der Urkunde Berechtigte auch sein Recht zu gunsten dessen auf, dem er die Urkunde überlässt; so verliert die Frau das ihr in der Kethuba verschriebene Recht und sie ist, ebenso wie der Gläubiger, verpflichtet, nach Auszahlung der festgesetzten Summe, — wie dieser nach Auszahlung einer Darlehensschuld —, ihrem Manne oder dessen Erben, — wie der Gläubiger dem Schuldner —, die Kethuba zu übergeben.

Bezeichnung der Urkunden.

Die Benennung der Urkunden hat in der jüdischen Literatur eine eigentümliche Entwicklungsgeschichte durchgemacht, welche sich von der ältesten bis zur talmudischen Zeit — von welcher Zeit an die Namen bis heutzutage unverändert blieben —, genau verfolgen lässt. Die Bezeichnungen des Ausdruckes „Urkunde" zeigen den grossen Einfluss des assyrisch-babylonischen Rechtslebens auf das jüdische, eine Erscheinung, auf die an anderen Beispielen schon H. Pick und N. M. Nathan hingewiesen haben[1]). Sämtliche hebräischen Bezeichnungen für das Wort „Urkunde" sind auf assyrisch-babylonischen Ursprung zurückzuführen.

Der älteste Name ist das assyrische s[ch]ipru „Sendung Brief, Schriftstück" [2]), in der Bibel סֵפֶר [3]), welche Benennung auch

[1]) H. Pick, Talmudisches und Assyrisches, Berlin 1902 S. 23 f., N. M. Nathan in OLZ VI, 1903, S. 182.

[2]) Delitzsch, Handwörterbuch S. 683, Fr. Hommel, Aufsätze und Abhandlungen, München 1892, S. 34 Anm. 1, E. Schrader, KAT³ S. 649.

[3]) Deut. 24, 1. 3; Jes. 51, 1; Jer. 3, 8: ספר כריתות; Jer. 32, 11. 12. 14. 16: ספר המקנה; Jer. 32, 10. 44: כתב בספר. Der Pural ספרים in Jer. 34, 14. In der späteren Literatur befindet sich noch ספר כתובה, jedoch sehr selten, so in Jeb. XV, 3, Edujoth I, 12, Tos. Edujoth I, 6 (455, 23), jer. Jeb. XV, 3 (14 d 38), er. Ket. IV, 8 (29 a 1).

noch in der Aufschrift der Papyri von Assuan als סֵפֶר gebräuchlich war[1]). Viel jüngeren Datums, jedoch schon in der biblischen Literatur vertreten, ist das assyr. egirtu „Brief, Botschaft“[2]), welches aber erst in der talmudischen Literatur die Bedeutung „Urkunde“ erhielt und אגרת geschrieben wird. Mit אגרת wurden speziell die von einem Gerichtshof ausgehenden Urkunden bezeichnet[3]). Das Wort שטר, aram. שטרא, Plural שטרות[4]), findet sich zuerst in Megillath Taanith Cap. 7 und ist schon in der Mischna die häufigste Bezeichnung für Urkunden; auch diese Bezeichnung ist ein assyrisches Lehnwort. Es ist mit s[ch]atru „Schrift“ identisch, und bedeutet im Assyrischen nach s[ch]atâru „schreiben“ auch „alles Aufgezeichnete“[5]). Als viertes Lehnwort ist schliesslich das assyr. gittu „schriftliche Urkunde, Schein“[6]) zu bezeichnen, welches zuerst als גט in der Mischna auftritt.

Die Verschiedenheit dieser Benennungen ist teils auf die Zeit ihrer Entstehung, teils auf die ursprüngliche Bedeutung der einzelnen Wörter zurückzuführen. Wie wir gesehen haben, ist ספר die älteste Bezeichnung für Urkunde; mit אגרת bezeichnete man gewöhnlich die vom Gerichtshof ausgehenden Urkunden. Das Verhältnis zwischen שטר und גט mag folgendes sein. שטר heisst jede schriftliche Aufzeichnung; dies ist die Grundbedeutung des

---

1) Sayce and Cowley, Aramaic Papyri discovered at Assuan, London 1906. E. Sachau, Aramäische Papyrus aus Elephantine, Berlin 1911, Papyrus 28, 35, 47.

2) Delitzsch, Handwörterbuch, S. 18 und Prolegomena eines neuen hebr.-aram. Wörterbuches zum AT, Leipzig 1886 S. 148 f.; vgl. auch B. Meissner, Suplement zu den assyr. Wörterbüchern, Leyden 1898, S. 3, Schrader a. a. O., Gesenius-Buhl, s. v. אגרת.

3) So z. B. אגרת ביקורת, אגרת שום, אגרת מזון, אגרת מרד, אגרת רשות, אגרת הזמנה Tossaphoth zu Ket. 100 b s. v. אגרת meint, dass nur diejenigen Urkunden אגרת genannt wurden, welche ein Gerichtshof zum anderen sendet, s. noch weiter.

4) Zur Vokalisation bemerkt Tossaphoth Jom Tob zu B. mez. I, 6 von Elija Levita, dass man im st. const. שְׁטָרֵי lese: אבל בסמיכות נאמר בלשון זכר שטרי בהירק השין והטית בשוא .... וטועים האומרים השין בשוא והטית בקמץ.

5) Delitzsch, Handwörterbuch S. 652, Nöldeke, Geschichte des Qorans II. Aufl. bearb. von Fr. Schwally, Leipzig 1909, S. 16 Anm. 4, Hommel a. a. O., Pick a. a. O.

6) Delitzsch, Handwörterbuch S. 196, Fraenkel, Die aram. Fremdwörter im Arabischen S. 250, Pick, a. a. O. und Gesenius-Buhl s. v. כריתות.

Wortes im Assyrischen und ebenso wird im Talmud oft mit שטר bloss eine schriftliche Aufzeichnung schlechthin gekennzeichnet [1]; גט dagegen bedeutet immer eine Urkunde und auch die wichtigste Urkunde für das jüdische Privatleben, der Scheidebrief, wurde kurz גט genannt, aber auch im Assyrischen bezeichnet dieses Wort speziell eine Urkunde. Nach diesem Gesichtspunkte scheint die verschiedenartige Benennung erklärlich zu sein [2].

Der Vollständigkeit halber ist hier noch die Bezeichnung אותיות „Buchstaben" zu erwähnen, mit welcher die Urkunden immer bei der Frage, auf welche Art jemand die Urkunden eines anderen erwerben kann, bezeichnet werden [3].

Die Urkunden werden nach der Person des Ausstellers in private und öffentliche eingeteilt. Diese Einteilung richtet sich teils nach dem Inhalt, teils nach der äusseren Form der Urkunden. Privaturkunden, einigemal שטרי הדיוטות genannt [4], kann jedermann errichten, denn jede Urkunde gilt als Privaturkunde, sei es, dass dieselbe von Zeugen unterzeichnet ist, sei es, dass sie bloss ein Chirographum darstellt. Die Einteilung in private und öffentliche Urkunden ist daher im mosaisch-talmudischen Rechte nicht so aufzufassen, wie im römischen Recht, denn der Zweck der Zeugen-

---

[1]) S. z. B. jer. Jeb. XVI, 7 (16 a 5), auch im Alfasi zu Jeb. XVI § 158 und Tossaphoth Jeb. 122 a s. v. דחזו; vgl. auch Tossaphoth Jom Tob zu B. m. I, 6: כל לשון שטר בדברי רז"ל הוא כתב שכתב בו הממשלה שנותן אדם לזולתו עליו.

[2]) Vgl. jedoch L. Löw, Graphische Requisiten und Erzeugnisse bei den Juden, II, S. 98 und Tossaphoth Gittin 2 a s. v. המביא. — Zu dieser Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Namen der Urkunden mag aus anderen Sprachen folgende Parallele dienen. Rietsch, Handbuch der Urkundenwissenschaft, S. 2, bemerkt: „Im Althochdeutschen heisst die Schrifturkunde „Buch". Später kommen dafür auch die Worte: Brief, Handfeste, Schein, Verschreibung vor. Im klassischen Latein finden wir für Schrifturkunde die Ausdrücke: literae, tabulae. Später kommen dafür vor: epistola, scriptura, cautio, documentum, instrumentum."

[3]) Jer. Ket. XI, 1 (34 b 19, 22), Jeb. 116 a, Kid. 47 b, B. b. 75 b, 76 a, 77 a, 169 b, 173 a, Sanh. 31 a.

[4]) Tos. Sabbath XIII (XIV), 1 (128, 21), jer. Sabbath XVI, 1 (15 c 23, 26), Sabbath 116 b und 149 a. Raschi zu Sabbath 149 a erklärt es als Kaufurkunden: שטרי הדיוטות של מקח וממכר; Tossaphoth zu 116 b s. v. וכ"ש sagt: ונראה לר"י דלא קרי שטרי הדיוטות אלא שטרי חובות וכיוצא בהן, es wären also alle geschäftlichen Urkunden, wie Schuldscheine und dgl. Hingegen identifiziert Raschi zu Sabbath 116 b, שטרי הדיוטות mit Privatbriefen, vgl. ferner שלטי הגבורים zu Alfasi Sabbath XXIII, § 560.

unterschriften besteht eben darin, die in der Urkunde aufgezeichnete Tatsache der Oeffentlichkeit bekannt zu machen. Die zweite Gruppe bilden nach talmudischem Rechte die gerichtlichen Urkunden, welche gewöhnlich mit מעשה בית דין bezeichnet werden[1]). Nach dem Talmud sind unter מעשה בית דין alle diejenigen Urkunden zu verstehen, in denen das Gericht ein Gut des abwesenden Schuldners als dem Gläubiger verfallen erklärt oder dem Gläubiger das Executionsrecht über die Immobilien des Schuldners erteilt[2]); nach palästinensischer Ueberlieferung sind es Urkunden über gerichtliche Entscheidungen[3]). Somit ist nach talmudischem Rechte der Zweck der Urkunde dafür entscheidend, ob sie eine private oder öffentliche ist. Jede vorliegende Privaturkunde kann nachträglich eine öffentliche, eigentlich gerichtliche Urkunde werden, wenn der Gerichtshof dieselbe beglaubigt, sie erhält mit der Bestätigung den Charakter einer gerichtlichen Urkunde[4]).

Formalitäten bei Urkunden.

Bei allen Rechtshandlungen, besonders aber bei der Abfassung einer Urkunde, kommt auch die äussere Form in Betracht, welche an sich nicht zum Wesen der Urkunde gehört. Sie wäre auch zur Beweiskraft der Urkunde nicht notwendig, sie wurde jedoch vom Gesetze gefordert. Die Formvorschriften spielten im Altertum eine grosse Rolle und gerade in der Zeit, wo die Rechtsbildung sich erst allmählich entwickelte, achtete man mehr auf die äussere Form der Urkunde.

Im mosaisch-talmudischen Rechte wurden die Urkunden nach der Form eingeteilt in שטר פשוט „einfache Urkunde", bei denen die Schreibart keine Schwierigkeiten bereitete, und die ebenso angefertigt wurden, wie noch heutzutage die Kethuba oder der Scheidebrief, und zweitens שטר מקושר „gefaltete Urkunde",

---

1) B. mez. I, 8 (20 a), B. b. X, 4 (167 b), Tos. Schebiith VIII, 7 (73, 5), jer. Schebiith X, 1 (39 c 40), Git. 18 a, 27a, B. m. 16 b, 18 b, B. b. 40 a.

2) B. m. 16 b: אמר רב עמרם אף אנן נמי תנינא כל מעשה בית דין הרי זה יחזיר אלמא לא היישינן לפירעון אמר ליה רבי זירא מתניתן בשטרי הלטאתא ואדרכתא דלאו בני פרעון נינהו; vgl. D. Hoffmann, Nesikin S. 48 Anm. 42.

3) Jer. Schebiith a. a. O. כל מעשה בית דין אלו גיזרי דינין, vgl. Tos. Schebiith a. a. O. אין מעשה בית דין צריכין קיום.

4) Siehe Raschi zu Gittin 27 a und B. m. 18 b.

über deren Herstellung schon in der talmudischen Zeit Meinungsverschiedenheiten herrschten[1]), weil die Ausfertigung fast ausser Gebrauch gekommen war. Zwar wurden noch im vierten Jahrhundert der üblichen Zeitrechnung gefaltete Urkunden geschrieben, wie es Hieronymus in seinem Commentar zu Jer. 32, 6 berichtet: „Baruchi praecipitur, ut assumat libros, unum signatum, alterum opertum, quae emptionum consvetudo huc usque servatur", allein diese Fälle waren ganz vereinzelt.

Im Altertum war es allgemein üblich, bei jeder Rechtshandlung doppelte Urkunden zu schreiben, so bei den Babyloniern, Assyrern, Römern und Griechen; auch beim Kaufbrief, den Jeremias ausstellte, wurde ein und derselbe Text zweimal auf einen Bogen geschrieben, von denen die obere Ausfertigung den שטר מקושר und die untere Urkunde den שטר פשוט bildete[2]). Im Talmud ist diese Art der Ausstellung der Urkunden nicht mehr bekannt, sondern es wurde entweder nur eine offene Urkunde oder nur eine gefaltete ausgefertigt.

Die gefaltete Urkunde wird häufig auch „genähte Urkunde" genannt und zwar nach der Erklärung des R. Gerschom [3]). Nach ihm fand nämlich die Herstellung eines שטר מקושר folgendermassen statt. In die erste Zeile des Bogens, welcher die Urkunde bilden soll, wird זכרון עדות שהיתה בפנינו geschrieben und diese dann mit der zweiten Zeile, welche leer bleibt, zusammengefaltet und

---

[1]) Vgl. z. B. B. b. 160 b die verschiedenen Ansichten über Zeugenunterschriften, so die Meinungsverschiedenheit des R. Huna und R. Jirmija b. Abba; ferner die Erzählung in B. b. 160 b und 164 b, wonach Rabbi nicht bewandert sei in solchen Urkunden.

[2]) Vgl. hierüber meinen Aufsatz: „Die Urkunden in Jer. 32, 11—14 nach den Ausgrabungen und dem Talmud" in ZAW XXX, 1910 S. 136—142, und גט מקושר im Tachkemoni-Jahrbuch II, S. 53—57, wo die Schreibart solcher Urkunden erklärt ist. Zur vergleichenden Literatur über solche Ausfertigungen bei den anderen Völkern auf S. 141 in ZAW a. a. O. ist noch nachzutragen: B. Meissner, Beiträge zum altbabyl. Privatrecht, Leipzig 1893, S. 5 Anm. 2, Erman in Archiv für Payprusforschung, hrsg. von U. Wilcken I, S. 68 f., L. Mitteis, Römisches Privatrecht I, S. 298 f.

[3]) Zu B. b. 160 a in der Talmudausgabe ed. Wilna und auch am Schlusse von Rabbinovicz' Dikduke Sofrim zu B. b. XI. Ebenso erklären es R. Nathan b. Jechiel in seinem Aruch s. v. גט, R. Samuel b. Meïr zu B. b. 160 a, ferner R. Nissim und R. Jesaja da Trani der Aeltere in seinen Tossaphoth zu Gittin 81 b.

genäht. Nachher schreibt man in die dritte Zeile בירה פלוני בכך וכך בו ביום פלוני, die ebenfalls mit der vierten, leer gebliebenen Zeile zusammengefaltet und genäht wird. Schliesslich kommt in die fünfte Zeile בשנת כך וכך לבריאת עולם und man faltet und näht diese mit der sechsten, leeren Zeile zusammen. Der übrige Teil der Urkunde wird dann ebenso geschrieben wie bei den anderen, offenen Urkunden. Raschis Erklärung [1]) weicht nur bezüglich der Ordnung des Schreibens am Anfang der Urkunde von dieser Erklärung ab; denn nach ihm wird die erste leere Zeile mit der zweiten beschriebenen zusammengefaltet und genäht, ebenso die dritte leere mit der vierten beschriebenen u. s. w. Die Unhaltbarkeit dieser Erklärungen ist schon den Tossaphisten [2]) aufgefallen und diese erklären daher, dass der ganze Text einer gefalteten Urkunde schon von der ersten Zeile an ebenso wie in jeder einfachen Urkunde geschrieben und sodann zusammengefaltet und genäht werde.

Die richtigste Erklärung scheint aber die des R. Meïr b. Todros Halevi Abulafia (1180—1244) zu sein, schon darum, weil sie vollkommen mit der Art der Zusammenfaltung der aufgefundenen griechischen Paypri übereinstimmt [3]). Man nimmt eine lange Rolle, zieht oben drei bis sieben Riemen hindurch und unter die Riemen schreibt man den Text der Urkunde, ebenso wie in einer einfachen Urkunde. Hierauf faltet man die Urkunde zusammen, aber so, dass der dem Ende des Dokuments gegenüberliegende Teil der Rückseite aussen ist, und dann schürzt man die Riemen in Knoten zusammen.

Der Inhalt einer Urkunde ist nicht entscheidend dafür, ob dieselbe als eine gefaltete oder als einfache Urkunde auszustellen

---

[1]) Raschi zu Kid. 49 a, vgl. auch seine Erklärung zu Gittin 81 b, welche von der ersten abweicht.

[2]) Tossaphoth zu B. b. 160 a s. v. פשוט, siehe auch חידושי רמב"ן und שיטה מקובצת z. St., ferner פסקי תוספות zu Kid. § 103. Nach der Mischna muss nämlich eine gefaltete Urkunde so beschaffen sein, dass man sie in eine einfache Urkunde verwandeln kann, ohne zu erkennen, dass sie früher eine gefaltete war; dieses ist natürlich nach den Erklärungen des R. Gerschom und Raschi unmöglich, denn wenn man auch die leeren Zeilen später ausfüllte, so wäre doch gleich zu erkennen, dass eine Fälschung vorliegt.

[3]) רמה יד zu B. b., Saloniki 1781, S. 243 a. Ueber die Papyri vgl. oben S. 8, Anm. 2.

ist, da der Text der offenen Urkunden auch in die gefalteten geschrieben werden kann, ohne dass eine Aenderung vorgenommen werden muss. Der Zweck der Herstellung einer gefalteten Urkunde mag darin bestanden haben, die Aufmerksamkeit der Beteiligten auf die Wichtigkeit der Handlung hinzuweisen und den Text vor Fälschungen zu bewahren [1]).

Die Urkunde soll so beschaffen sein, dass sie zu Zweifeln keinen Anlass gebe; sie soll daher ganz von einer Hand geschrieben sein. Das Schreiben der Urkunde erfolgt entweder durch den Aussteller selbst oder durch dessen Beauftragten, der auch diejenige Person sein kann, der die Urkunde als Beweis übergeben wird. So kann die Frau ihren eigenen Scheidebrief anfertigen und der Mann die Quittung, welche er von seiner Frau nach Auszahlung der in der Kethuba verschriebenen Summe erhält [2]). Die Urkunden sollen aber nur mit bekannten Schriftzeichen geschrieben werden. Die meisten Urkunden wurden in aramäischer Sprache verfertigt und nur selten schrieb man hebräische Formulare. In Judäa scheint man die Urkunden allgemein in hebräischer Sprache abgefasst zu haben [3]). Es sind aber auch diejenigen Urkunden gültig, welche von nichtjüdischen Gerichtshöfen ausgehen, selbst wenn sie von nichtjüdischen Zeugen unterzeichnet sind; daher sind die im Talmud erwähnten persischen und griechischen Urkunden auch gültig, wenn sie in einer Weise geschrieben sind, dass man sie nicht fälschen und später nichts hinzufügen oder den Text etwa ändern konnte, und wenn die Sprache allgemein verständlich war [4]). Urkunden können auch von einer Sprache in die andere übersetzt werden, so z. B.

---

[1]) Vgl. jedoch B. b. 160 b und R. Samuel b. Meïr z. St. s. v. ומגרשי, wonach die Vorschrift der Ausstellung eines gefalteten Scheidebriefes bei den Priestern den Zweck hatte, die Ausfertigung zu verlangsamen und dadurch vor irreparablen Folgen übereilter Ehescheidung zu schützen.

[2]) Gittin II, 5 (22 b), Edujoth II, 3.

[3]) S. Kethuboth IV, 12 (52 b), vgl. auch L. Blau in Magyar-Zsidó Szemle, Budapest 1908 S. 237. Eine Kethuba in hebr. Sprache aus Jerusalem hat A. Berliner ediert in שריד מעיר S. 3 in קבץ על יד IX.

[4]) Gittin I, 5 (10 b), IX, 8 (87 b), Tos. B. b. XI, 8 (413, 29), Gittin 19 b, הפנגה hrsg. von Triwosch III, 1 S. 48, Responsen der Gaonim, ed. Harkavy, S. 129 No. 255, Maimonides, Hilchoth Malwe Welowe XXVIII, 1, Choschen Mischpat § 68, 1 und Sifthe Kohen ib. 2.

vom Hebräischen ins Griechische oder umgekehrt. Solche Uebersetzungen sollen entweder bloss das Andenken an das Original erhalten oder das Original ganz ersetzen, was man nur dann erreicht, wenn die Uebersetzung mit einer gerichtlichen Beglaubigung versehen wird. Letztere ist zugleich die Bestätigung, dass die Uebersetzung mit dem Original übereinstimmt[1]).

Das Datum.

Bei jeder Urkunde ist Zeit und Ort ihrer Entstehung von grösster Wichtigkeit und die Feststellung dieser beiden Tatsachen gehört daher zu den Hauptbestandteilen des Urkundenformulars [2]). Zeit und Ort der Errichtung einer Urkunde bezeichnet man gewöhnlich als Datum הזמן; meistens bezeichnet aber das Datum nur die Zeitangabe, welche von beiden den wichtigeren Teil bildet.

Schon in frühester Zeit wurde die Anordnung getroffen, in die Kauf-, Darlehens- und Geschenkurkunden, weil mit der Uebergabe derselben zugleich auch Besitzergreifung oder Entstehung einer Forderung verbunden ist, das Datum zu schreiben, damit ein Gläubiger eventuell sein Recht auf die Güter des Schuldners, die dieser inzwischen an Dritte verkauft oder verschenkt hatte, nicht verliere. Denn der gegenwärtige Inhaber des betreffenden Grundstückes hätte sonst auf die Forderung des Gläubigers entgegnen können, der Verkauf oder die Verschenkung habe vor der Zeit des Darlehens stattgefunden. Später wurde das Datum auch für den Scheidebrief eingeführt, aber nicht aus dem bei dem Schuldscheine genannten Grunde, welcher beim Scheidebrief nicht ausschlaggebend ist. Nach der Meinung des R. Jochanan soll das Einschreiben des Datums verhindern, dass eine strafbare

---

[1]) Tos. B. b. XI, 8 (413. 29). Eine Uebersetzung wird nach R. David Pardo in seinem Kommentar zur Tossephta חסדי דוד a. a. O. aus folgendem Grunde angefertigt. Wenn jemand z. B. ein Darlehen aufnimmt auf einen hebräisch geschriebenen Schuldschein und nachher nach dem Auslande reist, wo der Gerichtshof die hebräische Sprache nicht versteht, so kann der Gläubiger die Originalurkunde übersetzen und vom Gericht bestätigen lassen; diese Uebersetzung wird mit dem Datum des Darlehens versehen. Mit der Uebersetzung kann nun der Gläubiger seinem Schuldner folgen und sie dem dortigen Gericht vorlegen, wo sie dasselbe Ansehen hat, wie die Originalurkunde.

[2]) Gittin III, 2 (26 a), Sebachim 3 a.

Verfehlung der Frau ungesühnt bleibt; wenn nämlich die Frau, die zugleich die Nichte des Mannes ist, Unzucht treibt, so könnte der Mann ihr, um sie vor der Strafe der Erdrosselung zu schützen, einen Scheidebrief geben, welchen sie nun, da er datumlos ist, dem Gerichte vorzeigte mit der Bemerkung, sie sei schon vor der Zeit des unter Anklage gestellten Falles geschieden gewesen [1]. R. Simon b. Lakisch meint, dass man das Datum in den Scheidebrief zu schreiben verordnete, um zu verhindern, dass der Mann die Früchte der Nutzniessungsgüter seiner Frau nach der Zeit der Scheidung verkaufe oder für sich nehme [2]. Die Verordnung, das Datum in die Scheidebriefe zu schreiben, wird jedoch schon in der Mischna als allgemein bekannt vorausgesetzt [3], woraus man schliessen kann, dass diese Verordnung eine der ältesten ist [4],

---

[1]) Gittin 17 a: מפני מה תקנו זמן בגיטין רבי יוחנן אמר משום בת אחותו ריש לקיש אמר משום פירי. Der Grund des R. Jochanan ist nach R. Isaak bei Scheschet, RGA Nr. 117 nicht nur bei Verwandten anwendbar, sondern auch bei jeder anderen Frau, R. Ascher b. Jechiel zu Gittin a. a. O. fasst dagegen das בת אחותו wörtlich auf. — Aus dem Grunde des R. Jochanan lässt sich auch die Verordnung ableiten, das Datum in den Scheidebrief einer Verlobten zu schreiben. Gittin 26 b, vgl. hierzu die Erklärung des R. Isaak b. Abba-Mari in ספר העיטור, ed. Lemberg S. 2 b.

[2]) Ueber die Nutzniessungsgüter נכסי מלוג siehe bei der Kethuba. Diese Früchte verliert der Mann von der Zeit der Anfertigung des Scheidebriefes. R. Jochanan lehrt aber, dass diese Früchte dem Manne bis zur Uebergabe des Scheidebriefes zukommen, s. Gittin 17 b und Tossaphoth z. St. s. v. איפוך. Nach dieser Ansicht des R. Jochanan entscheidet auch Alfasi z. St., Maimonides, Geruschin I, 24, Eben Haëser § 127, 1. In jer. Gittin II, 2 (44 a 72) vertritt R. Jochanan die Ansicht משום פירות, vgl. hierzu R. Ascher zu Gittin 17 a. Aus der Erklärung des R. Gerschom und R. Samuel b. Meïr zu B. b. 146 b folgert R. Mose ibn Chabib in גט פשוט § 127, 2, dass das Datum des Scheidebriefes dazu bestimmt sei, zu verhindern, dass das der Frau nach der Scheidung zugefallene Erbgut dem Manne verfalle, vgl. noch R. Jona Nabon in גט מקושר § 127, 2 Ende; Tossaphoth zu Gittin 18 a s. v. הנהו beantworten die Frage, warum man noch heutzutage das Datum in den Scheidebrief schreiben muss, nachdem die Ansicht des R. Jochanan von der Halacha acceptiert wurde, vgl. auch Tur Eben Haëser § 127 und Beth Josef z. St.

[3]) So z. B. Gittin III, 2 (26 a), IX, 4 (86 a).

[4]) Bloch שערי תורת התקנות II, 2, S. 213 meint, die Verordnung sei wenigstens vierzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels getroffen worden.

wenn sie auch erst zur Zeit, nachdem bereits das Datum in die obengenannten Urkunden eingeführt war, getroffen wurde[1]).

Auch in den Freilassungsbriefen muss das Datum verzeichnet werden und zwar entweder, damit nicht ein Käufer des Knechtes Schaden erleide, indem dessen erster Herr noch nach dem Verkauf ihm einen Freibrief übergeben und derselbe, wenn dieser kein Datum trägt, behaupten könnte, dass er schon vor dem Verkauf freigelassen worden sei[2]); oder um festzustellen, von welcher Zeit an er nicht mehr eine Magd heiraten darf und es ihm gestattet ist, eine בת ישראל zur Frau zu nehmen[3]).

Es gibt jedoch Urkunden, bei denen das Datum nicht erforderlich ist, so jedes Chirographum[4]) und auch andere Urkunden, z. B. eine Quittung, wenn die Zeugen sich nicht mehr erinnern, wann das Darlehen erfolgt war[5]), oder eine Verlobungsurkunde, bei der das Datum nicht nützt und nicht schadet. Der Grund, den R. Simon b. Lakisch für die Angabe des Datums bei den Scheidebriefen anführt, — wegen der Rechte des Mannes an den Früchten der eingebrachten Güter —, ist bei einer Verlobten nicht anwendbar, weil dem Manne die Nutzniessung erst nach der Heirat zusteht; und der von R. Jochanan durch die Zeitangabe beabsichtigte Zweck kann hier, bei der Verlobten,

---

1) Dass das Datum für den Scheidebrief später verordnet wurde, erhellt aus der Begebenheit in jer. Gittin IV, 3 (45 c 70), vgl. auch Maimonides, Geruschin I, 24; „Die Rabbinen verordneten, Zeit und Ort in den Scheidebriefen anzugeben, wie bei den anderen Urkunden [schon früher eingeführt war] וכן התקינו חכמים שיכתוב זמן בגט ומקום כתיבתו כשאר השטרות. Mit dem Worte כשאר השטרות will Maimonides wohl andeuten, dass man in die anderen Urkunden das Datum schon früher schrieb; so erklärt es auch Elia Galipapa in יד אליהו § 69.

2) Jebam. 31 b. Diesen Grund siehe in Tossaphoth zu Gittin 17 a s. v. מפני, vgl. auch Tossaphoth daselbst 10 a s. v. כי. Diesen Grund scheint auch Maimonides anzunehmen in Abodim VI, 5, da er das Datum des Freibriefes nicht mit dem des Scheidebriefes, sondern mit dem der anderen Urkunden vergleicht.

3) Tossaphoth zu Jebamoth 31 b s. v. והא.

4) חידושי הרשב"א zu Gittin 86 a, vgl. Choschen Mischpat § 43, 6 und Sifthe Kohen, sowie R. Elija Wilna z. St.

5) B. b. 171 b, vgl. R. Samuel b. Meïr z. St., Maimonides, Malwe Welowe XXIII, 7, Choschen Mischpat § 43, 24 und Meïrath Enajim z. St.

mangels geeigneter Stelle zur Deponierung der Urkunde nicht erreicht werden [1]).

Unrichtiges Datum kann nicht nur bewirken, dass eine Urkunde als datumlos angesehen wird, sondern ist sogar imstande, die ganze Urkunde als unwahr zu entkräften. Als unrichtiges Datum gilt bei einigen Urkunden die Antedatierung, bei anderen die Postdatierung. So ist ein antedatierter Prosbul ungültig [2]); auch der Scheidebrief mit antedatierter Zeitangabe ist nach einer Meinung ungültig [3]), ist er aber postdatiert, so ist nach den einen der ganze Scheidebrief ungültig, nach anderen wird derselbe wie eine undatierte Scheidungsurkunde behandelt [4]). Ebenso wird ein Schuldschein durch Postdatierung ungültig [5]). Der Kaufbrief ist infolge eines unrichtigen Datums, sei es eines antedadierten oder postdadierten, immer ungültig [6]).

Ungenaues Datum ist im Gegensatze zum unrichtigen Datum immer gültig, sogar bei den Scheidebriefen. Wenn daher in einer Urkunde nur das Jahrsiebent oder nur das Jahr oder der Monat oder nur die Woche, aber nicht der Tag angegeben ist, so besitzt diese Urkunde Beweiskraft für das bezeichnete Jahrsiebent und bestimmt die Zeit insoweit, als das (ungenaue) Datum

---

1) Jebamoth 31 b und Tossaphoth z. St.

2) Siehe darüber beim Prosbul.

3) Siehe Maimonides, Geruschin I, 25, vgl. כסף משנה z. St. Nach den meisten Ansichten — und so wird auch in Eben Haëser § 127, 9 entschieden — schadet Antedatierung beim Scheidebrief nicht, vgl. Tossaphoth zu Gittin 17 a s. v. ר״ל und השגות הראב״ד zu Maimonides a. a. O.

4) Gittin II, 2 (17 a) die Ansicht der Rabbinen. Jedoch bemerkt R. Isaak b. Abba-Mari in ספר העיטור, ed. Lemberg S. 1 c, dass auch nach den Rabbinen ein Scheidebrief, der am Tage angefertigt und erst am Abend unterzeichnet worden ist, gültig sei, wenn die Zeugen vor ihrer Unterschrift vermerkten: הדין גיטא איכתוב ביום פלן ולא איספיק למיחתמיה עד השתא, wie bei den Schuldscheinen (s. daselbst). Die gewöhnliche Art der Postdatierung ist entweder, dass die Uebergabe des Scheidebriefes erst längere Zeit nach der Ausstellung desselben stattfindet oder ein früheres Datum hineingeschrieben wurde; in beiden Fällen ist der Scheidebrief ungültig. Vgl. R. Nissim zu Gittin a. a. O., Beth Josef und Rema zu Eben Haëser § 127, 2, siehe aber besonders אבני מלואים zu Eben Haëser von R. Arje Leb Hakohen, § 127, 3.

5) S. beim Schuldschein.

6) B. b. 171 b. Die Begründung s. daselbst. Nach Sifthe Kohen zu Choschen Mischpat 43, 28 gilt dies auch bei Schenkungsurkunden.

feststellt, dass diese Urkunde nicht vor oder nach dem erwähnten Jahrsiebent angefertigt worden ist. Ebenso wenn nur das Jahr, der Monat oder die Woche verzeichnet sind, insofern der bezeichnete Zeitabschnitt gegenüber dem vorhergehenden und dem folgenden bestimmt wird[1].

Das Datum wird zumeist an den Anfang, selten an den Schluss, niemals aber in die Mitte der Urkunde gestellt. In Privaturkunden wird es immer am Anfange geschrieben und nur in Gerichtsurkunden oder in von den Zeugen angefertigten Urkunden am Schlusse verzeichnet. Daher befindet sich das Datnm auch in den Papyri von Assuan am Anfange[2]. Die Zeitangabe esteht in der Bezeichnung des Tages der Woche und des Monats, worauf die Jahreszahl folgt[3]. So wird das Datum

---

1) Gittin 17 b, s. Raschi z. St., der die unvollständige Angabe des Datums direkt gestattet; vgl. jedoch כסף משנה zu Maimonides, Geruschin I, 26, der ein solches Datum nicht für zulässig hält, jedoch die so datierte Urkunde nicht für ungültig erklärt, s. ferner Tos. B. b. XI, 2 (413, 7). Ebenso ist nach Abba Saul der Scheidebrief gültig, wenn darin blos steht אני היום גרשתיך oder ביום שקרע פלוני שטרותי [so A und W, dagegen steht in E שקרא בו פלוני שטרותיו; jedoch scheint die erste LA richtiger zu sein, vgl. Gittin VI, 2 (63 b) und ib. 64 a und David Pardo in seinem Kommentar zur Tossephta חסדי דוד]. Tos. Gittin IX, (VII),6 (334, 3) und B. b. 172 b [bei uns גרשתיה היום, aber R. Samuel b. Meïr und Dikduke Sofrim z. St. haben die LA der Tossephta], wo das היום sich auf den Tag der Uebergabe bezieht; vgl. Maimonides, Geruschin I, 26, Beth Josef zu Eben Haëser § 127 und Bloch, שערי תורת התקנות II, 2, S. 215.

2) Am Schlusse der Urkunde befindet sich das Datum im ספר השטרות des R. Jehuda b. Barsilai aus Barcelona, ed. Halberstam, S. 4, 7, 9, 14, 15, 22, 38, 42 u. s w., ספר העיטור ed. Lemberg S. 19 b, 23 a, 29 c, 62 b, ספר החינוך von R. Aron Halewi § 579, נחלת שבעה von R. Samuel b. David Halewi §§ 8, 9, 17, 33, 38, 40, 43, in Documents de paléographie hébraique et arabe, hrsg. von A. Merx, Leyden 1894, S. 19 und 29, s. auch meine Glossen zu den jüdisch-aramäischen Papyri von Assuan, Jahrbuch VIII, S. 372 (S. A. S. 2), wo der Datierungsort eingehender erklärt ist. In den babylonischen Urkunden steht das Datum immer am Schlusse des Formulars. Ueber den Ort des Datums in den griechischen Papyri bemerkt O. Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde, Leipzig 1900, S. 142: „Die Datierung erfolgt prinzipiell am Schluss bei den Briefen, am Anfang bei den Protokollen und διαγραφαί“.

3) In den babylonischen Urkunden folgt die Angabe des Tages erst nach der des Monats und hierauf die Jahreszahl so z. B. „Babili ara[c]h Samna umu 4. (kam) s[ch]attu 9. (kam) S[ch]amas[ch]-s[ch]inn-ukîn s[ch]ar Babili“, Peiser Babylonische Verträge des Berliner Museums, Berlin 1890 S. 2 ff, s. auch dessen Keilinschriftliche Akten-Stücke aus Babylonischen Städten, Ber.

als zum Wesen des Urkundformulars gehörig angegeben[1]: ביום פלוני בשבת פלוני בחודש פלוני בשנת פלונית ובמלכות פלונית. Die Bezeichnung des Tages in der Woche, welche auch שבא geschrieben wird, erfolgt gewöhnlich durch Hinzufügung der betreffenden Grundzahlen, z. B. בחד בשבא[2]). Von den beiden Adar-Monaten eines Schaltjahres soll nach R. Meïr der erste mit אדר הראשון und der zweite nur mit אדר bezeichnet werden. R. Jehuda will aber den zweiten Adar besonders kennzeichnen und dieser soll daher den Namen אדר תיניין führen im Gegensatze zum ersten Adar, der immer blos אדר geschrieben werden soll[3]). Die Angabe des Tages konnte auch verkürzt werden, indem nur der Tag im Monat und nicht in der Woche angegeben wird, wie es auch in Urkunden der talmudischen Zeit vorkam בחמשא בניסן[4]), ebenso auch in den Papyri von Assuan[5]). In Jerusalem bestand die besondere Sitte, in der Kethuba auch die Stunde der Eheschliessung zu verzeichnen[6]).

---

lin 1889 S. 4 ff. In den griechischen Papyri steht der Monat vor der Jahreszahl, wenn der Tag fehlt, während umgekehrt die Beurkundungen mit vollständigem Datum mit dem Jahr beginnen, s. Gradenwitz a. a. O. S. 113.

[1]) Tos. B. b. XI, 2 (413, 5). Das Datum würde z. B. lauten: ברביעי בשבת פ' שמות בחדש טבת וכו', siehe הסרי דוד z. St. Jedoch finden wir keine Urkunde, wo die Woche noch besonders bestimmt wäre, sondern man schrieb gewöhnlich ברביעי בשבת כך וכך בחודש טבת וכו', vgl. Bam. r. I, 5 und Agadath Ester, ed. Buber, S. 12 a. Der Monat wird bald mit חודש, bald mit ירח bezeichnet und beide Bezeichnungen findet man abwechselnd in den alten Urkundformularen. Erst R. Mordechai Jaffe, Verf. des לבוש, verordnete, dass man in der Kethuba nur חודש und in dem Scheidebrief nur ירח gebrauche, s. נח"ל שבעה § 12 s. v. לחדש.

[2]) Gittin 87 a, vgl. ferner Targum Scheni zu Ester 3, 7: בחד בשבא, בתרין בשבא, בתלת בשבא, בארבע, בחמשא, בשתא בשבא. Die Bezeichnung שבא für Woche finden wir auch in den alten Urkunden.

[3]) Nedarim 63 a. In Megillath Taanith XII Ende, Tos. Megilla I, 6 (222, 10), jer. Schekalim I, 1 (46 a 17), jer. Megilla I, 5 (71a 19) und jer. Nedarim VIII, 6 (41 a 38) wird bestimmt, dass der zweite Adar mit אדר תיניין bezeichnet werde, aber nach R. Jehuda genügt blos ein ת', die Abkürzung von תיניין, vgl. hierüber Tur Orach Chajim § 428, ferner Eben Haeser § 126, 7 und Beth Samuel z. St.

[4]) Kethuboth 94 b.

[5]) So auch in der Papyrusurkunde aus Elephantine, ed. Sachau, Papyrus A. Zeile 30.

[6]) Ket. X, 5 (93b) und ib. 94b. Wenn jemand an ein und demselben Tage mehrere Frauen geheiratet hatte und in den Urkunden verschiedene

Als Anfangspunkt der Zeitrechnung bezüglich der Jahre wurde zu jeder Zeit ein grosses Ereignis gewählt, welches auffallend in der Geschichte gewirkt hatte und daher allbekannt war. Aus diesem Grunde wurde immer dann nach einer neuen Aera gerechnet, wenn die Folge einer geschichtlichen Tatsache die Befreiung oder Unterdrückung des Volkes war. Von diesen Aeren ist jedoch zu unterscheiden die im Exil verordnete Zählung nach den Regierungsjahren eines fremden Königs, welche משום שלום מלכות eingeführt wurde, d. h. damit den herrschenden Völkern ein Beweis für die treue Anhänglichkeit der Juden an ihren König geliefert werde, indem man seiner sogar in den Urkunden gedachte. Es ist anzunehmen, dass in den altjüdischen Urkunden auch nach der im sonstigen Verkehr jeweilig üblichen Aera gerechnet wurde, aber wir finden nirgends eine Andeutung für diese Annahme; denn die ersten uns erhaltenen Urkunden sind die Papyri von Assuan und bis zu dieser Zeit waren in Israel schon einige Aeren in Gebrauch. Aber auch vor der Zeit des Esra sind wahrscheinlich Urkunden geschrieben worden und, wenn auch die Literatur darüber nichts berichtet, so ist auf das hohe Alter mancher mit Urkunden verknüpften Institutionen zu verweisen, z. B. Kethuba und Scheidebrief, welche die allgemeine Sitte der Anfertigung von Urkunden voraussetzen. Auch die ausgeprägte Form der Urkundenformulare in den Papyri von Assuan, über die schon Lidzbarski bemerkt[1]): „Die festen Formeln, in denen die Sprache der Dokumente sich bewegt, setzen eine lange Entwicklung dieses Schrifttums . . . . . voraus", und welche, wie L. Blau[2]) und J. N. Epstein[3]) bewiesen haben, alte jüdische, auch im Talmud verzeichnete Traditionen überliefern, deutet auf

---

Stunden angegeben waren, so hatte die Inhaberin der früheren Urkunde das Vorrecht an dem Vermögen des verstorbenen Mannes, sodass ihr die Kethuba zuerst bezahlt werde; siehe Raschi zur Stelle.

[1]) Deutsche Literaturzeitung 1906, col. 3207.

[2]) Az assuani papyrusok talmudi világitásban in Magyar-Zsidó Szemle, Budapest 1908, S. 236.

[3]) Notizen zu den jüdisch-aramäischen Papyri von Assuan, im Jahrbuch VI, S. 395; siehe auch S. Funk, Die Papyri von Assuan als älteste Quelle der Halacha, im Jahrbuch VII, S. 378 und meine Glossen zu den jüdisch-aramäischen Papyri von Assuan im Jahrbuch VIII, S. 371.

ein verbreitetes Urkundenwesen hin, ohne welches die prägnanten, nur in Urkunden gebräuchlichen Ausdrücke ein Rätsel sein würden. Zu jeder Zeit wurde die Aera der Urkunden auch bei den nicht urkundlichen Zeitangaben verwendet; es wird aber auch umgekehrt die nicht urkundliche Zeitangabe in den Urkunden, sogar im altjüdischen Staate, verwendet worden sein.

Für die erste Aera bei den Israeliten bildete den Ausgangspunkt das grosse Ereignis des Auszuges Israels aus Aegypten; so lesen wir z. B. Num. 33, 38: „Im vierzigsten Jahre nach dem Auszuge der Kinder Israels aus dem Lande Mizrajim im fünften Monat am ersten des Monats“ oder I. Kön. 6, 1: „Im vierhundertundachtzigsten Jahre nach dem Auszuge der Kinder Israels aus dem Lande Mizrajim [1])“. Die Freude über den Bau des salomonischen Tempels lebte in der Erinnerung der nachfolgenden Geschlechter stärker als das Andenken an den Auszug, daher wurde von dieser Zeit an die zweite Aera gebildet, denn man rechnete I. Kön. 19, 10 und II. Chr. 8, 1: „Nach Verlauf von zwanzig Jahren, dass Salomo das Haus des Ewigen gebaut hatte“. Das Exil und die Zerstörung des Tempels, welche von grosser Tragweite für die Geschichte Israels waren, bildeten den Anfang einer neuen Zeitrechnung, so II. Kön. 25, 27 und Jer. 52, 31: „Im siebenunddreissigsten Jahre der Wegführung Jehojachins, Königs von Jehuda, im zwölften Monat, am fünfundzwanzigsten des Monats“; siehe auch Ez. 1, 2; 33, 21; 40, 1 [2]). Man rechnete daneben auch nach dem Regierungsantritte der Könige und zwar nicht nur der jüdischen, sondern auch der fremden, die über Palästina herrschten. Diese Zählung war auch bei den im Exil Lebenden eingeführt; so wurde nach den Regierungsjahren der babylonischen Könige, nach der Rückkehr aus dem Exil und nach denen der persischen Könige gezählt [3]); nach letzteren sind auch die Papyri von Assuan datiert, so Papyrus A.:

---

[1]) Vgl. noch Ex. 19, 1; Num. 1, 1; 9, 11 und oft. Welches Jahr der Weltschöpfung der Anfang dieser Aera war, wird verschieden angegeben, vgl. L. M. Lewisohn, Geschichte und System des jüdischen Kalenderwesens, Leipzig 1856, S. 28.

[2]) Vgl. Asarja de Rossi, Meor Enaim XXV, ed. Cassel, S. 255.

[3]) Diese Zeitrechnung finden wir oft in den Büchern der Könige, Chronik und anderen Teilen der heil. Schrift. Vgl. Mechilta, Abschnitt בחדש

בי״ח לאלול הו יום כ״ח לפחנס שנת ט״ו חשיארש מלכא[1].

„Am achtzehnten Elul, d. i. der achtundzwanzigste Tag des [Monats] Pachon, im fünfzehnten Jahre des Königs Xerxes“.

In den zehn Assuan-Urkunden ist zu den jüdischen noch die Rechnung nach den ägyptischen Monaten hinzugetreten, die aber schon in den Papyri aus Elephantine[2]) weggelassen ist, da dort das Datum lautet:

בכ׳ למרחשון שנת י״ז דריהוש מלכא.

„Am zwanzigsten Marcheschwan im siebzehnten Jahre des Königs Darius [II.]“.

Eine neue Zeitrechnung nicht nur für die Juden, sondern für alle Völker, die von der griechischen Herrschaft abhängig waren, war die seleucidische Aera, auch griechische (חשבון היונים) und Aera der Kontrakte (מנין שטרות) genannt. Diese Zeitrechnung war auch im Exil allgemein verbreitet und man prägte den Satz בגולה אין מונין אלא למלכי יונים בלבד. „Im Exil rechnet man nur nach den griechischen Königen“[3]); sie blieb sehr lange, noch im Mittelalter, im Gebrauch und wurde auch von den späteren, neuen Aeren nicht verdrängt, bis David b. Simra (1511) sie völlig abschaffte. Der Anlass zu ihrer Einführung war das bedeutungsvolle Ereignis der Eroberung Babyloniens durch Seleukus im Jahre 312. Dieses Jahr bildete den Ausgangspunkt der seleucidischen Rechnung, besonders bei den Arabern und Syrern; die Griechen aber, besonders Ptolomäus, die den Sieg über den Feldherrn Demetrius im Jahre 311 für wichtiger

(ed. Friedmann S. 66), Sifre zu Num. 9, 1 (ed. Friedmann S. 17 a), Jalkut Num. § 720, jer. Rosch Haschana I, 1 (56 a 4 unten) und Hamburger, Real-Enzyklopädie I, S. 1078.

[1]) Die Zahl wurde in den Papyri nicht ausgeschrieben, sondern man verwendete für die Zahl 10 einen kleinen horizontalen Strich, welcher zur rechten Seite mit einem kleinen Haken versehen ist. Er gleicht dem hebräischen ', dessen Kopf bedeutend verlängert ist. Die Einer werden durch vertikale Striche bezeichnet, welche zu Triaden zusammengefasst sind. — Zur richtigen Entzifferung und Erklärung der Daten in den Papyri von Assuan vgl. H. J. Bornstein, Neuaufgefundene chronologische Daten aus der Epoche Esras und Nehemias, in der Festschrift für Harkavy, St. Petersburg 1908, Hebr. Abt. S. 63 ff.

[2]) ed. Sachau, Papyrus A. Zeile 30.

[3]) Ab. Zara 10 a.

erachteten, datierten den Anfang der griechischen Herrschaft von dieser Zeit. Diese zwiefache Zählung ist auch bei den Juden bemerkbar[1]), indem sie dasjenige Jahr zum Anfang der seleucidischen Aera nahmen, nach welchem die ihnen benachbarten oder über sie herrschenden Völker rechneten[2]).

Diese Aera blieb übrigens nicht jederzeit in Geltung, sondern sie wurde, wenn auch nur auf kurze Zeit, von anderen Aeren unterbrochen. So wurde im 170. Jahre der seleucidischen Aera die makkabäische Zeitrechnung eingeführt. In diesem Jahre wurde Simon der Hasmonäer zum Hohepriester gewählt und im ersten Jahre seines Amtes befreite er das Volk vom Joche der Heiden. Zum Dank für die Freiheit und Unabhängigkeit wurden alle öffentlichen wie privaten Schriftstücke datiert: „Im ersten Jahre Simons, des grossen Hohepriesters und Feldherrn und Anführers der Juden", oder: „Im ersten Jahre Simons, des Fürsten und Wohltäters der Juden" [3]). Nach einer anderen Erzählung ist die Einführung der makkabäischen Aera folgendem Ereignisse zu verdanken. Die griechische Regierung verbot einst den Juden, den Namen Gottes zu erwähnen. Als später die Hasmonäer siegten und die Herrschaft erlangten, verordnete

---

[1]) Josephus Ant. IX, 8, 6 berichtet von dem Einzuge Alexanders des Grossen in Jerusalem und bemerkt hierzu, dass die Juden von diesem Jahre an die griechische Aera rechneten, so auch nach den jüdischen Chronologen. Dagegen beweist schon Asarja de Rossi, a. a. O. XXIV und Ideler, Handbuch der math. und techn. Chronologie I, Berlin 1825, S. 531 die Unrichtigkeit dieser Erzählung. Vgl. noch L. M. Lewisohn, a. a. O. S. 32 und 76.

[2]) Vgl. S. L. Rapoport, Ueber die Chroniken, im Kalender von Busch, Wien 1844 S. 249 ff. Diese Verschiedenheit zeigt sich auch in den Büchern der Makkabäer; im ersten Buche bildet das Jahr 312 den Anfang der Aera, im zweiten aber, welches, im Gegensatz zum ersten, ursprünglich griechisch geschrieben war, ist es das Jahr 311. Vgl. auch F. K. Ginzel, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie II, Leipzig 1911 S. 60 f. — Für die babylonische Form der Seleucidenaera, welche mit dem Jahre 311 beginnt, vgl. Rost, Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft II, S. 108—109 und Schrader KAT[3] S. 332. Die Juden richteten sich aber nach den ihnen benachbarten Syrern, Antiochiern, Tyrern u. a., die die seleucidische Aera mit dem Jahre 312 zu zählen anfingen, s. Ginzel a. a. O. S. 59 f.

[3]) I. Makkabäer 13, 41, Josephus Ant XIII, 6, 6.

man, dass man den Namen Gottes sogar in die Urkunden schreibe mit den Worten:

בשנת כך וכך [1]ליוחנן כהן גדול (שהוא משמש) לאל עליון

„Im so und so vielten Jahre des Jochanan, Hohepriesters des höchsten Gottes".

Als aber die Weisen diese Verordnung vernahmen, missfiel ihnen die Erwähnung des göttlichen Namens in den Urkunden, weil nach Ausgleichung der Schuld die Urkunde zerrissen oder in schmutzige Winkel geworfen werden und somit der Name Gottes entweiht werden könnte. Sie beschlossen daher die Abschaffung dieser Aera [2]).

Neben der seleucidischen Aera rechnete man noch nach den Regierungsjahren desjenigen Königs, unter dessen Herrschaft die Juden wohnten. Auf diese Zeitrechnung musste besonders beim Datieren eines Scheidebriefes geachtet werden und R. Meïr erklärte sogar den Scheidebrief für ungültig, wenn in demselben das Datum nach einer fremden Regierung oder auch nach dem Bau oder der Zerstörung des Tempels verzeichnet war [3]). Jedoch

---

[1]) Goldberg sucht im Hamaggid XXIV, 1881 S. 316 zu beweisen, dass die Kopisten יוחנן an Stelle von יונתן gesetzt haben. Die Feier des 3. Tischri, die in Megillath Taanith erwähnt wird, sei nämlich zu Ehren Jonathans begangen worden, als er von Alexander Balas zum Hohepriester ernannt wurde, und Jonathan war der erste von den Makkabäern, der dieses Amt inne hatte, s. I. Makkabäer 10, 20—21, und zu Ehren Jonathans habe man seiner auch in den Urkunden gedacht mit den Worten כהן גדול לאל עליון.

[2]) Megillath Taanith VII, Rosch haschana 18b. A. Geiger, Urschrift und Uebersetzungen der Bibel, S. 34 meint, dass diese Stelle den Kampf der Pharisäer mit den Sadducäern darstelle, und will sie in Zusammenhang bringen mit Jadajim IV, 8. Mit Recht bestreitet S. L. Rapoport im נחלת יהודה (hrsg. von D. Rapoport, Krakau 1868) S. 35 f. diese Behauptung. Gegen Geigers Hypothese ist u. a. ferner anzuführen Tossaphoth zu B. b. 162a s. v. לפי. Der Ausdruck כהן גדול לאל עליון soll vielmehr, wie Rapoport a. a. O. erklärt, den Gegensatz zu den Priestern des Heidentums bezeichnen.

[3]) Gittin VIII, 5 (79 b). Zu diesen fremden wird auch die römische Regierung gerechnet, welche mit מלכות שאינה הוגנת bezeichnet wird, weil sie die Schrift und Sprache von den Griechen übernommen haben, vgl. speziell die Talmudausgabe ed. Wilna, Gittin 80a מאי מלכות שאינה הוגנת מלכות הרומיים ואמאי קרי לה מלכות שאינה הוגנת משום דאין להם לא כתב ולא לשון, vgl. Tossaphoth ib. s. v. מפני, R. Jesaja da Trani in seinen Tossaphoth, מלאכת שלמה in der Mischnaausgabe ed. Wilna 1908 zu Rosch Haschana und Tossaphoth zu R. h. 2a s. v. למלכים. — In den übrigen Urkunden war die Zählung nach einer fremden Herrschaft nicht von

war es nicht unbedingt nötig, den regierenden König selbst im Datum zu nennen, sondern es war auch die Jahreszählung nach dem Statthalter oder Stadtvorstande gestattet, weil die Jahre der Beamten von den Jahren des betreffenden Königs abhängig waren. Ebenso genügt die Erwähnung eines einzigen Königs, wenn zu einer und derselben Zeit mehrere Könige zusammen regierten [1]. Nach Samuel ist ein Scheidebrief auch dann gültig, wenn im Datum ein Senator der Stadt genannt ist. So wurde auch einst in das Datum eines Scheidebriefes geschrieben: איסטנדרא דבשכר „Nach den Jahren des Statthalters von Cascara [am Tigris]“ [2]), ferner בשנת פלוני ארכן „Im Jahre des Archon N. N.“ [3]).

Bei der Datierung nach den Regierungsjahren der einzelnen Könige muss besonders darauf geachtet werden, von welcher Zeit an sein Jahr gerechnet wird, d. h. welcher Monat den Jahresanfang bildet. Zunächst muss man unterscheiden die Rechnung nach den jüdischen und fremden Regenten. Für die Aera der jüdischen Könige beginnt das Jahr immer am ersten Nissan, für die der nichtjüdischen Könige nach der babylonischen Ueberlieferung am ersten Tischri [4]), hingegen nach palästinen-

Belang, vgl. Ab. Zara 10 a. Die Aera nach den Regierungsjahren der fremden Könige war schon zur Zeit der Parteikämpfe der Sadducäer und Pharisäer eingeführt und gebräuchlich, vgl. Jadajim IV, 8 und Maimonides z. St. (ed. Derenburg III, 256), sowie Bloch, שערי תורת התקנות II, 2, S. 229.

[1]) Tos. Gittin VIII (VI) 3 (332, 21), Tos. Edujoth II, 4 (457, 23).

[2]) Gittin 80 b. Zu בשכר vgl. Dalman, Wörterbuch s. v. Im Mittelalter kam die Aera der Weltschöpfung in Gebrauch, aber die seleucidische Aera blieb noch ferner, vgl. Maimonides, Geruschin I, 27. Die Zeitrechnung nach den Regierungsjahren der Könige war schon in der nachtalmudischen Zeit nicht mehr Sitte und auch die übrigen Völker gaben diese Zeitrechnung auf siehe Tossaphoth zu Gittin 80 b s. v. זו.

[3]) B. b. 164 b. Der Talmud bezeichnet es als fremde Sitte: כך מנהגה של אומה זו. Auch bei den Assyrern war diese Sitte üblich, s. S. Köberle, die Beziehungen zwischen Israel und Babylonien, Wismar 1908, S. 25: „Die Assyrer hatten die Sitte, die Jahre nach einem hohen Beamten zu benennen (wie in Athen nach dem Archon); den ersten Eponymos unter einem König machte der König selbst, dann folgen andere Beamte“. Vgl. auch H. Winkler, Geschichte Babyloniens und Assyriens, Leipzig 1892 S. 15. [Für die Datierung nach Eponymen im Assyr. s. noch: Schrader, KAT[3] S. 322; Weber, Liter. der Babylonier und Assyrer (1907), S. 239 ff. Vgl. auch die Liter. bei Muss — Arnold Dictionary, s. v. limu, limmu (S. 485). — Anm. von Herrn Prof. M. Streck]

[4]) R. h. 2 b, 3 a und 8 a, Ab. Zara 10 a.

sischer Ueberlieferung galt auch für die nichtjüdischen Könige der erste Nissan als Jahresanfang[1]). Auch die Juden in Aegypten rechneten wie die Palästinenser nach dem ersten Nissan, wie dies aus den Papyri von Assuan ersichtlich ist und zuerst von M. Lidzbarski erkannt wurde[2]). Von wann an das erste Jahr eines Königs gerechnet wird, erklärt der Talmud folgendermassen[3]): Wenn ein König am 29. Adar seine Regierung antrat, so beginnt für ihn am darauffolgenden ersten Nissan ein neues Jahr; hat er aber erst am ersten Nissan (oder später) die Regierung angetreten, so gilt das Jahr erst am nächstfolgenden ersten Nissan als vollendet". Es wird im Talmud ferner ein Unterschied gemacht zwischen der Datierung in einer einfachen und einer gefalteten Urkunde, indem Rabbi bemerkt[4]): „Für die einfache Urkunde gilt folgendes: Hat ein König ein Jahr regiert, so wird

---

[1]) Jer. R. h. I, 1 (56 b 11). In Babylonien beginnt ebenfalls mit dem Nissan das Jahr des Königs, s. Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, II. Aufl. I, 2, S. 330 und 588. Nach Praschek, Ueber den Anfang des persischen Archämenidenjahres, in den Prof. Hilprecht gewidmeten „Assyr. und Archäol. Studien", Leipzig 1909, S. 19 sollen die Perser, dem babylonischen Gebrauch folgend, auch ihr Jahr mit dem ersten Nissan begonnen haben.

[2]) Deutsche Literaturzeitung 1906 col. 3208. Ihm schliessen sich an Schürer, Theologische Literaturzeitung 1907 S. 66 und S. Jampel, MGWJ LI S. 623.

[3]) R. h. 2 a: תנו רבנן מלך שעמד בעשרים ותשעה באדר כיון שהגיע אחד בניסן עלתה לו שנה ואם לא עמד אלא באחד בניכן אין מונין לו שנה עד שיגיע ניסן אחר.

[4]) B. b. 164 b: פשוט מלך שנה מונין לו שנה שתים מונין לו שתים מקושר מלך שנה מונין לו שתים שתים מונין לו ג', vgl. noch Tos. B. b. XI, 1 (413, 3). Diese letztgenannte Art der Jahresrechnung wird in B. b. a. a. O. als nicht jüdisch bezeichnet und die Ausgrabungen der letzten Jahrzehnte haben es auch bestätigt. F. H. Weissbach, Ueber einige neuere Arbeiten zur babyl.-pers. Chronologie in ZDMG LV, S. 210 führt eine vom 21. XII. des 10. Jahres des Cyrus datierte Urkunde an. Cyrus hat aber keine vollständige neun Jahre regiert und man schrieb doch „im zehnten Jahre". Beachtenswert ist ferner, dass auch in Aegypten eine zwiefache Jahresrechnung, und zwar nach einem bürgerlichen und einem königlichen Jahr, unterschieden wurde, s. Meyer, Aegyptische Chronologie [Abhandl. der Akad. der Wissenschaften, Berlin 1904] S. 185. Das Königsjahr deckte sich nicht mit dem bürgerlichen Jahr, sondern „im späteren Aegypten ist derselbe bekanntlich dahin erfolgt, dass das Jahr, in dem ein König den Thron besteigt, als sein erstes gerechnet wird, mit dem nächsten 1. Thoth aber sein zweites beginnt. Es wird also (im Gegensatz zur Postdatierung der Babylonier) antedatiert", s. ib. S. 187 f.

in die Urkunden „das erste Jahr“ geschrieben, regiert er zwei Jahre, so wird in die Urkunden „das zweite Jahr“ verzeichnet; gefaltete Urkunden aber werden immer postdatiert, indem im ersten Jahre der Regierung schon „das zweite Jahr“, im zweiten Jahre „im dritten Jahre“ geschrieben wird. Wenn wir die babylonischen und persischen Urkunden betrachten, finden wir das Datum eines Königs bald mit „Jahr des Regierungsantritts“, bald mit „erstem Jahre“ bezeichnet und nach der gewöhnlichen Annahme sollen dies zwei verschiedene, auf einander folgende Jahre sein [1]). Auch in den Papyri von Assuan können wir die Rechnung nach diesen zwei verschiedenen Jahren genau unterscheiden, denn im Papyrus B lautet das Datum:

ב״ה לכסלו הו יום (ז׳) [י״ז] לתחות שנת (י״א) [כ״א] ראש מלוכתא כזי
ארתחשסש מלכא יתב בכרסאה

„Am achtzehnten Kislew, d. i. der siebzehnte Thoth, im einundzwanzigsten Jahre [des Xerxes], im Jahre des Regierungsantritts des Artaxerxes“.

So wird vielleicht auch im Talmud „das Jahr des Regierungsantritts“ vom wirklichen „ersten Jahr der Regierung“ unterschieden. Das Jahr des Regierungsantritts wird als vollendet betrachtet, wenn es auch nur einen Tag dauerte, wenn nämlich der König die Regierung am neunundzwanzigsten Adar antrat, so wird am ersten Nissan schon die Rechnung nach dem „ersten Jahre der Regierung“ begonnen. Diese Zählung war jedoch nur für die einfachen Urkunden bestimmt, wie Rabbi es ausdrücklich betont, indem er den Ausdruck: „Hat ein König ein Jahr regiert, so wird in die Urkunden „das erste Jahr“ geschrieben“, wählt, wonach „das erste Jahr“ nur ein vollständiges, vom ersten Nissan beginnendes, nicht aber nur aus einigen Tagen bestehendes Jahr, genannt werden kann. Bei der Datierung der gefalteten Urkunden machte man keinen Unterschied zwischen dem „Jahre des Regierungsantritts“ und dem ersten Jahre der Regierung, sondern man rechnete „das Jahr des Regierungsantritts“ schon als „das erste Jahr der Regierung“, auch wenn

---

[1]) Siehe F. H. Weissbach, Zur Chronologie des falschen Smerdis und des Darius Hystaspis, in ZDMG LI, 1897 S. 511. Ueber die Unterscheidung zwischen res[ch] s[ch]aruti und dem ersten offiziellen Regierungsjahre eines Königs in Babylonien s. KAT³ S. 325.

es nur einen Tag dauerte und das wirkliche „erste Jahr der Regierung“ bildete schon das zweite Jahr, daher bemerkt Rabbi: „in einer gefalteten Urkunde wird im ersten Jahre der Regierung schon „das zweite Jahr“ geschrieben“ [1]).

Zum eigentlichen Datum gehört auch die Angabe des Ortes, welcher in der Weise bezeichnet werden muss, dass er mit einem anderen Orte nicht verwechselt werden kann. Es gibt viele gleichnamige Orte und, um genau zu erkennen, welcher Ort der in der Urkunde verzeichnete ist, wird er entweder durch einen Strom oder sonstwie gekennzeichnet; z. B. stand einst in einer Urkunde:

בשוירי מתא דעל רכיס נהרא „In dem Orte Schewiri, welcher am Flusse Rakis liegt [2])“.

Schlussformeln bei den Urkunden.

Bei jeder Urkunde sind Eingang und Schluss von höchster Wichtigkeit. Die Urkunde muss so angefertigt werden, dass am Schlusse nichts hinzugefügt oder ausgelöscht werden kann. Am geeignetsten erscheint es, eine bestimmte Formel am Schlusse

---

[1]) Der Ausdruck עלתה לו שנה berechtigt uns zu der Annahme, dass hiermit nicht das gewöhnliche Jahr der Regierung, sondern „das Jahr des Regierungsantritts“ gemeint ist, denn sonst würde der Talmud ausdrücklich sagen: „Mit dem ersten Nissan beginnt sein zweites Jahr“ oder „mit dem ersten Nissan gilt sein erstes Jahr als vollendet“. — Allerdings steht meine Erklärung im Widerspruch mit denen Raschis und der anderen Kommentatoren, aber die Tatsache, dass bei den anderen Völkern des Orients und so auch im Papyrus von Assuan die Unterscheidung des ersten „Jahres der Regierung“ von „dem Jahre des Regierungsantritts“ gebräuchlich war, und ferner der besonders auffällige Bericht des Rabbi von der Postdatierung der gefalteten Urkunden (auf S. 23 Anm. 4) haben mich veranlasst, von der gewöhnlichen Erklärung dieser Talmudstelle abzuweichen. — Vgl. auch H. J. Bornstein, מחלוקת רב סעדיה גאון ובן מאיר im ספר היובל für Sokolow, Warschau 1904 S. 184, der diese schwierige Talmudstelle nach dem römischen Kalender erklärt.

[2]) Gittin 27 a, B. m. 18 a und 20 a, vgl. hierzu Neubauer, La Géographie du Talmud, S. 398, der Rakis mit Arax identificiert, aber bemerkt, es seien drei Flüsse mit demselben Namen vorhanden. In Jeb. 115 b wird ein Ort durch einen zweiten naheliegenden gekennzeichnet בתורי מתא בצד קלוניה מתא, so nach der LA des Beth Josef in Eben Haëser § 128, s. auch dort die einzelnen Bestimmungen für die Schreibart des Ortsnamens.

hinzuzufügen, mit welcher jede Urkunde abgeschlossen wird, wie dieses heutzutage z. B. mit den Worten „Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben" geschieht[1]). Diesen Vorgang können wir auch bei den Papyri von Assuan beobachten, wo jede Urkunde durchweg mit der Formel: „N., Sohn des N., schrieb diese Urkunde nach dem Diktat des N., Sohn des N. Die Zeugen sind darin . . ." schliesst und hierauf die Zeugenunterschriften folgen. So z. B. Papyrus A: . . . . כתב פלטיה בר אחיו ספרא זנא כפם קוניה שהדיא בגו

Im talmudischen Rechte begegnen wir zwei Arten der Formulierung des Schlusses, welche gemäss der äusseren Form der Urkunden verschieden waren.

a) Bei den gewöhnlichen einfachen Urkunden wurde am Schlusse des Textes der Inhalt der Urkunde kurz wiederholt. In dieser Wiederholung darf keine neue Bestimmung oder Bedingung oder sonst etwas nicht bereits vorher in der Urkunde Verzeichnetes aufgenommen werden. Die ganze Wiederholung soll nur den Raum der letzten Zeile einnehmen, und es ist nicht gestattet, schon früher, in der vorletzten Zeile, damit anzufangen. Von dieser letzten Zeile wurde, wenn darin eine in dem vorausgehenden Text nicht vorhandene Klausel stand, kein Rückschluss auf den oben stehenden Urkundinhalt gezogen, sondern diese am Schlusse stehende neue Klausel blieb unbeachtet; es galt nämlich die Regel: אין למדין משיטה אחרונה „Aus der letzten Zeile wird keine Schlussfolgerung für den Urkundinhalt gezogen". Daher bestand diese Wiederholung gewöhnlich aus dem wesentlichen Teile der Urkunde, so zumeist Wiederholung der Namen, Zeitangabe und der Geldsumme[2]).

Diese Wiederholung kann jedoch für den Urkundeninhalt oft viel wichtiger sein als der oben stehende Text, denn bei einer Ver-

---

[1]) Rietsch, Handbuch der Urkundenwissenschaft, Basel 1903 S. 362.

[2]) Jer. Gittin IX, 7 (50 c 26), B. b. 161 b, 162 a und Gittin 11 a, 19 b. Vgl. auch Maimonides, Malwe Welowe XXVII, 3, Choschen Mischpat 44, 1 und Sifthe Kohen ib. 3. Wenn diese Wiederholung wegblieb, ist die Urkunde noch nicht ungültig, sondern der in der letzten Zeile stehende Text wird nicht beachtet, s. מגיד משנה zu Maimonides a. a. O. und Choschen Mischpat a. a. O. Die Wiederholung wird nach R. Samuel b. Meïr zu B. b. 161 b s. v. וצריך mit וקנינא מן פלוני בר פלוני לפלוני ככל מה דכתב ומפרש לעיל וכו' eingeleitet. Mit diesen Worten endigen auch die Urkunden im ספר השטרות von R. Jehuda b. Barsilai, ed. Halberstam, und alle späteren Urkunden.

schiedenheit oder grösseren Abweichung von diesem wird nur der Inhalt der Wiederholung beachtet und man hat sich in jeder Beziehung nach ihm zu richten. — Natürlich gilt dieses nur, wenn die Wiederholung keine ganz neuen Punkte enthält. — Dieser Grundsatz hat auch Geltung, wenn in eine Schuldurkunde unten z. B. die doppelte Summe eingetragen wurde, wie es die Mischna betont[1]: „Wurde in eine Urkunde oben „hundert“, unten aber „zweihundert“ oder oben „zweihundert“ und unten nur „hundert“ geschrieben, so hat man sich immer nach der unteren Schreibart zu richten“. Jedoch blieb der obere Text nicht gänzlich unbeachtet, sondern in dem Falle, wo die Verschiedenheit in einem Buchstaben des Namens bestand, ist der oben verzeichnete Name massgebend; steht z. B. oben ענני oder חנני, hingegen unten in der Wiederholung nur ענן oder חנן, so muss das Geld dem ענני oder חנני zurückgezahlt werden und nicht dem ענן oder חנן, denn es wird angenommen, dass der Schreiber in der Eile den letzten Buchstaben wegliess. Fehlen aber vom unteren Namen im Vergleich zum oberen zwei Buchstaben, steht z. B. oben נחור, unten nur נה, so hat nur der unten verzeichnete נה das Recht, das Geld zu fordern[2].

b) Diese Wiederholung des kurzen Inhaltes ward bei den gefalteten Urkunden nicht eingeführt. Die gefaltete Urkunde sollte auch in dieser Beziehung von der einfachen abweichen. Zwar war der Schluss der gefalteten Urkunden einfacher zu schreiben, denn er bestand bloss aus einer kurzen Formel, aber eben dieser Unterschied beanspruchte Aufmerksamkeit, sowohl für den Schreiber, der meist nur einfache Urkunden anfertigte, als auch für den Leser, damit er sofort erkenne, was für eine Urkunde er vor sich habe. Die Formel bestand aus den Worten[3]:

---

[1]) B. b. X, 2 (165 b): כתוב בו מלמעלה מנה ומלמטה מאתים מלמעלה מאתים ומלמטה מנה הכל הולך אחר התחתון.

[2]) Tos. B. b. XI, 4 (413, 12), B. b. 166 b, vgl. David Pardo in seinem Kommentar zur Tossephta חסדי דוד und R. Elieser b. Samuel aus Metz in שיטה מקובצת zu B. b. a. a. O. In jer. B. b. X, 3 (17 c 56), ist באות אחת או בשתי אותיות nach der Tossephta in באות אחת ולא בשתי אותיות zu corrigieren, vgl. noch מגיד משנה zu Maimonides, Malwe Welowe XXVII, 14.

[3]) B. b. 160 b und jer. Gittin IX, 8 (50 c 44). Vgl. Tossaphoth zu B. b. 162 a, s. v. לפי: בימיהם לא היו כותבין שריר וקיים בפשוטין שלהם בדאמר גבי מקושר לעיל דכתב ביה שריר. וקיים מכלל דבפשוטים לא היו כותבין שריר וקיים, s. auch R. Samuel b. Meïr

שריר וקים „[Alles ist] feststehend und gültig“ oder
קיים שריר וברור „[Alles ist] gültig, feststehend und bewiesen“. Diese Formel darf nur einmal in der Urkunde stehen, sonst war man vor Fälschung nicht gesichert.

Eine Ausnahme von allen Urkunden bildet der Scheidebrief, bei dem weder die Wiederholung des Inhaltes, noch die Formel der gefalteten Urkunde geschrieben werden muss. Diese ersetzt das ebenfalls nur in der letzten Zeile stehende
כדת משה וישראל „Nach den Rechten Moses’ und Israels“, welches die ganze Zeile ausfüllen muss [1]).

Vermerk über Textänderungen.

Nach der Fertigstellung der Urkunde darf in der Regel der Wortlaut nicht geändert werden. Um eventuelle nachträgliche Aenderungen zu verhindern oder wenigstens leicht erkennbar zu machen, traf man verschiedene Massregeln. So soll die Schrift gleich gross, die Entfernung der einzelnen Worte und Zeilen ebenfalls gleichmässig sein, um jede Einzwängung von Buchstaben oder Worten oder jede Einschiebung einer ganzen Zeile erkennen zu lassen [2]). Lücken darf die Urkunde an keiner Stelle enthalten, auch nicht zwischen den Zeugenunterschriften und der Legalisierung des Gerichtshofes; wenn aber an dieser Stelle doch

ib. s. v. אמר und הכדי דוד zur Tossephta B. b. XI, s. v. לעולם, ferner R. Elieser b. Joel Halewi, משפטי כתובה, ed. Sulzbach, im Jahrbuch III, Hebr. Abt. S. 20. Jedoch wurde später diese Formel von den gefalteten Urkunden auf die einfachen übertragen und man schrieb am Schlusse nach der Wiederholung, welche man auch beibehielt: שריר וקיים; s. הגהות אשירי zu B. b. 160 a. Später durfte שריר וקיים nicht mehr fehlen und die Urkunde galt ohne diese Formel als mangelhaft und ungültig, s. Choschen Mischpat § 44, 9. In den Urkunden von R. Hai Gaon in הפסגה III, 1 S. 46—50 ed. Harkavy und in גנזי ירושלים von S. A. Wertheimer III, ist die Formel nur bei der Kethuba vorhanden, bei den übrigen Urkunden steht nur die Wiederholung, aber schon in den Formularen des ספר השטרות sind beide Formeln vereinigt und so begegnen wir ihnen auch in den späteren Urkunden.

[1]) Jadajim IV, 8, vgl. hierzu Tossaphoth B. b. 162 a, s. v. לפי und R. Ascher zu B. b. X § 2.

[2]) Siehe Menachoth 29 b, Tossaphoth ib. s. v. ויל, zu Gittin 85 b, s. v. ולורכיה und Beth Josef zu Eben Haëser § 125. Damit die Zeilenabstände gleich seien, wurde der Bogen, worauf die Urkunde geschrieben werden sollte, liniiert, s. Tur Eben Haëser § 125.

ein leerer Raum von mindestens zwei Zeilen vorhanden ist, so ist derselbe durch Striche zu sperren oder mit Tinte zu überstreichen [1]).

Sind einzelne Buchstaben oder Worte verschrieben worden, so ist entweder in die Zwischenlinie der richtige oder fehlende Buchstabe oder das corrigierte Wort zu schreiben, welches dann תלוי oder תלות „Darübergeschriebenes" genannt wird, oder man kann auch das fehlerhafte Wort wegwischen und das richtige hinschreiben und diese Stelle enthält den Namen מחק „radierte Stelle". In der ältesten Zeit war die Urkunde mit diesen Aenderungen immer gültig, solange nicht etwas vom wesentlichen Teil der Urkunde corrigiert war. Die Aenderung eines Wortes vom wesentlichen Teil der Urkunde beanspruchte einen Vermerk hierüber am Schlusse der Urkunde [2]). Auch in den Papyri von Assuan befinden sich mehrere in Zwischenzeilen geschriebene Worte, ohne dass, da diese nicht zum wesentlichen Teile der Urkunde gehören, unten ein Vermerk darüber gemacht ist, so im Papyrus B, F und G.

Nach dieser Regel konnte man jede Bedingung ändern, ohne dieses am Schlusse zu vermerken; es konnte daher diese Aenderung auch später hinzugefügt und die Urkunde auf diese Weise gefälscht werden. Um solchen Fälschungen vorzubeugen, wurden schon in der talmudischen Zeit neue Regeln aufgestellt. Hiernach wurde kein Unterschied gemacht zwischen dem wesentlichen und nicht wesentlichen Teile der Urkunde, sondern alles in der Zwischenzeile Corrigierte und auf einer ausgelöschten Stelle Neugeschriebene soll immer am Schlusse vermerkt werden in der Formel: ודין קיומיהון „Dies ist die Bestätigung [des Wortes . . . . ., welches über der Zeile geschrieben ist, oder welches an der ausgelöschten Stelle steht]" [3]).

[1]) B. b. 163 a, vgl. Aruch s. v. דיו und הגהות מיימוניות zu *Maimonides*, Malwe Welowe XXVII, 7.

[2]) Tos. Gittin IX, 8 (334, 6), Tos. B. b. XI, 10 (414, 2), jer. Gittin IX, 7 (50 c 23): שטר שיש בו מחק או תלוי מגופו פסול שלא מגופו כשר ואם החזירו למטה אפילו מגופו כשר, s. auch Choschen Mischpat § 44, 5.

[3]) B. b. 161 b, vgl. Halachoth Gedoloth, ed. Hildesheimer, S. 450 sowie die Erklärung des R. Chananel im Kommentar des R. Samuel b. Meïr und Tossaphoth ib. s. v. אמר. Nach *Maimonides*, Malwe Welowe XXVII, 8 lautet die Formel: אות פלוני או מלה פלונית או שטה פלונית על מחק או תלויה. In einer Kethuba

Befindet sich in einer Urkunde ausser den in der Formel vermerkten Worten noch etwas über der Zeile geschrieben, so wird es als nicht in der Urkunde vorhanden angesehen. Gehören jedoch diese über der Zeile geschriebenen Worte zum wesentlichen Teile der Urkunde, so die Namen der Kontrahenten und die Schuldsumme in dem Schuldschein, ohne dass sie in der Schlussformel vermerkt sind, so ist die Urkunde ungültig. Ebenso ist die Urkunde ungültig, wenn darin ausser den in der Berichtigungsformel vermerkten Worten noch andere, auch wenn sie zum nicht wesentlichen Teile gehören, ausgelöscht sind. Die Bestätigung muss noch in der vorletzten Zeile stehen, weil sie in der letzten Zeile unbeachtet bliebe. Ferner darf in der letzten Zeile bei der Formel שריר וקיים nicht corrigiert werden, sonst wäre, selbst wenn die Correctur nachher bestätigt wäre, die Urkunde doch ungültig, weil sie ja durch Hinzufügung nach der Schlussformel gefälscht werden könnte [1].

Um Fälschungen vorzubeugen, wurde auch verordnet, dass die Zahlen von drei bis zehn (תלת — עשר) nicht am Ende einer Zeile geschrieben werden sollen, weil sie dort mit Leichtigkeit in Zehner verwandelt werden können, indem man ein ים oder ין hinzufügt. Diese Vorsichtsmassregel gilt jedoch nur bei Zahlwörtern, welche mit femininen Substantiven verbunden sind, denn bei den mit masculinen Substantiven verbundenen Zahlwörtern תלתא — עשרא ist eine Aenderung in Zehner ausgeschlossen oder wenigstens leicht zu erkennen. Ist aber das Schreiben

aus dem Jahre 1082, ed. Schechter, in JQR XIII, S. 121 lautet die Formel: תלי ביני שיטי הכהן טאבי מעל . . . ועשרין והמשא זוזי דכספא: וקיימין כולהון ודין קיומיהון ותלי נמי א מן בתובאתא דכתיב על גיהטא י' מן דמגבי . . . : ידין קיומיהון, vgl. auch A. Merx, Documents de paléographie hebraïque et arabe, Leyden 1894, S. 29: כתיב על גיהטא טרק: כהוקאתא לאנהא מהתברת: דינין וקיימין כלהון ודין קיומיהון שריר ובריר וקיים, was Merx S. 34 falsch übersetzt, vgl. hierzu D. Kaufmann, Gesammelte Schriften I, S. 22. Auf S. 19 bei Merx finden wir diesen Vermerk: הלי ביני שיטי והנאי וקיים ודין קיומיה, was ebenfalls von Merx missverstanden wurde; im Faksimile ist über der Zeile 40 das Wort והנאי ganz deutlich zu erkennen, s. Kaufmann, a. a. O. S. 18. In den Urkunden aus Girone 1288—1352, ed. J. Loeb in REJ X, S. 118 lautet die Formel: והלק דביני הטי מרחשון דעל הגרד והכל שריר וקיים, s. auch S. 111 und 121.

1) B. b. 160 b, vgl. Tossaphoth zu B. b. 161 a s. v. ובשיעור und zu 162 a s. v. לפי, s. auch Z. Frankel, Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte, S. 406.

dieser Zahlen am Ende der Zeilen unvermeidlich, so müssen sie in der Urkunde wiederholt werden und zwar so oft, bis sie einmal innerhalb einer Zeile zu stehen kommen [1]).

Bedingungen in den Urkunden.

Bei vielen Rechtsgeschäften, so z. B. Verlöbnis, Ehescheidung, Kauf u. s. w., können Bedingungen aufgestellt werden, von denen der Eintritt der Rechtswirkung der vereinbarten Geschäfte abhängig gemacht wird. Die Bedingungen können die Kontrahenten nur sich selbst auferlegen, daher ist eine von einem Dritten zu erfüllende Bedingung nicht in jedem Falle gültig. Die Bedingung muss präcis ausgedrückt und streng formuliert sein. Die Formen, nach denen jede Bedingung abgefasst sein soll, werden aus Num. XXXII, 29—30 abgeleitet [2]). Dort heisst es: „Wenn die Söhne Gads und die Söhne Reubens mit euch über den Jordan, alle Gerüstete zum Kriege vor dem Ewigen ziehen, und das Land von euch unterworfen wird, so gebet ihnen das Land Gilead in Besitz. Wenn sie aber nicht gerüstet mit euch hinüberziehen, so sollen sie unter euch im Lande Kanaan Besitz erhalten". Bei der Abfassung der Bedingung müssen daher folgende Formalitäten beachtet werden:

a) Sie muss eine „doppelte Bedingung" sein, תנאי כפול [3]), d. h. sie muss die Rechtswirkung für den bejahenden und den verneinenden Fall genau festsetzen, wie der bejahende Fall in Vers 29 und der verneinende in Vers 30 ausgesprochen ist.

---

[1]) B. b. 167 a: אמר אביי מתלת ועד עשר לא לכתוב בסוף שיטה דלמא מזייף וכתב, vgl. Tossaphoth z. St. s. v. לא. Hingegen haben Dikduke Sofrim, שיטה מקובצת, Halachoth Gedoloth, ed. Hildesheimer S. 450 und הגהות מיימוניות zu Maimonides, Malwe Welowe XXVII, 13: לא לכתוב איניש מתלתא ועד עשרה בסופה דשיטה, was nur auf die Ungenauigkeit der Abschreiber zurückzuführen ist. — Findet man am Ende einer Zeile חמשין, תלתין, so bleibt die Urkunde doch gültig und es wird nicht angenommen, dass die Zahlen aus תלת oder חמש gefälscht seien, siehe באר הגולה zu Choschen Mischpat § 42, 4.

[2]) Kid. III, 4 (61 a), Nedarim 11 a, s. hierüber ausführlich R. Nissim zu Gittin 75 a, ספר העיטור ed. Lemberg S. 12 b, Maimonides, Ischuth VI und Eben Haëser § 38.

[3]) Tos. Kid. III, 2 (338, 28) und Tos. Gittin VII (V), 6 (331, 6), jer. Demai VII, 7 (26 c 25), jer. Erubin III, 5 (21 b 6), jer. Nasir II, 4 (52 a, 7), Jeb. 53 a, Gittin 46 b.

b) Bei der Bedingung muss die Formel so angefertigt werden, dass sie immer mit dem positiven Fall beginne, wie in Vers 29. Nach dem Satze, welcher die Rechtswirkung für den eintretenden positiven Fall enthält, muss die Bedingung in negativer Form folgen und hierauf die bei der Nichterfüllung der Bedingung entstehende Rechtswirkung, so in Vers 30. הן קודם ללאו [1]).

c) Die Bedingung und die Rechtswirkung müssen sich auf zwei verschiedene Gegenstände beziehen תנאי בדבר אחד ומעשה בדבר אחר [2]); so war auch bei den Stämmen Gad und Reuben die Bedingung, dass sie mit den Israeliten über den Jordan ziehen und die Rechtswirkung war die Besitzergreifung.

d) Die Bedingung muss vor dem Satze, der die Rechtswirkung enthält, stehen תנאי קודם למעשה [3]), denn es heisst nicht: „Gebet den Söhnen Gads und den Söhnen Reubens das Land Gilead in Besitz, wenn sie mit euch über den Jordan ziehen u. s. w.“

e) Die vom Eintritt der Bedingung abhängige Rechtswirkung muss auch durch einen anderen als den ursprünglichen Kontrahenten erfüllt werden können, דאפשר לקיומיה על ידי שליח [4]). So hat auch Moses dem Josua in Vers 28 den Auftrag erteilt, den Stämmen Gad und Reuben nach Erfüllung der Bedingung das Land Gilead zum Besitz anzuweisen.

Die Bedingung kann mit folgenden Worten eingeleitet werden:

a) אם „Wenn“, z. B.: „Wenn du mir hundert Sus giebst, so soll dies dein Scheidebrief sein u. s. w.“

b) מעכשיו אם „Von jetzt ab, wenn“ oder מהיום אם „von heute ab, wenn“, z. B.: Von jetzt ab sollst du meine Verlobte sein, wenn ich dir hundert Sus gebe“.

c) על מנת [5]) „Mit der Bedingung, dass“, z. B.: Es sei dies dein Scheidebrief mit der Bedingung, dass du mir hundert Sus gibst“.

---

[1]) Gittin 75 b.

[2]) Gittin 75 a, vgl. Tossaphoth zu Kidduschin 6 b s. v. לא, Sucka 41 b s. v. הילך, Gittin 75 b. s. v. דתנאי und zu B. b. 137 b s. v. לא.

[3]) B. m. VII, 11 (94 a), Tos. Kid. III, 7 (339, 16) und Gittin 75 a.

[4]) Tos. Kid. III, 7 (337, 20) und Gittin 75 a.

[5]) Eigentlich על מנת ד, s. Dalman, Grammatik, 2. Aufl., Leipzig 1905, S. 238.

Der Unterschied zwischen den mit diesen Worten beginnenden Bedingungen besteht darin, dass die oben erwähnten fünf Formalitäten nur bei der mit אם beginnenden Bedingung zu beachten sind. Ferner unterscheiden sich diese Formeln in dem Beginn ihrer Rechtswirkung; so tritt die Rechtswirkung bei der Formel אם immer erst mit der Erfüllung der gestellten Forderung ein, hingegen hat sie bei den Formeln מעכשיו אם und על מנת auch rückwirkende Kraft von der Zeit der Erfüllung bis zur Zeit der Aufstellung der Bedingung [1]).

Bezweckt die Bedingung eine unmögliche Leistung, so ist die Bedingung nichtig, der Vertrag aber erhält sofort Gültigkeit (z. B.: „Es sei dies dein Scheidebrief unter der Bedingung, dass du zum Himmel fliegst", oder eine ähnliche Bedingung) nach dem Grundsatze כל תנאי שאי אפשר לו לקיימו בסופו והתנה עליו מתחילתו אינו אלא כמפליגה בדברים. „Jede aufgestellte Bedingung, deren Erfüllung unmöglich ist, wird als Scherz betrachtet" [2]).

Eine Bedingung, deren Erfüllung von dem Vollzug einer Leistung oder Handlung, die vom Gesetze verboten ist, abhängig gemacht worden ist (מתנה על מה שכתוב בתורה) ist ebenfalls ungültig, ferner eine Bedingung, deren Erfüllung nicht von dem Willen der Kontrahenten, sondern von dem eines Dritten abhängig ist oder eine Bedingung, deren Vollziehung die Aufhebung eines biblischen Gesetzes zur Folge hat, z. B.: „Unter der Bedingung sollst du meine Verlobte sein, dass du nach meinem Tode nicht verpflichtet seiest, die Leviratsehe zu vollziehen" [3]).

Es gibt jedoch Bedingungen, welche ebenfalls nur durch die Uebertretung eines Gesetzes ausführbar sind (מתנה על מה שכתוב בתורה) und bei denen trotzdem die Gültigkeit der Urkunde von der Ausführung der Bedingung abhängig ist, nämlich, wenn die Bedingung von den Kontrahenten allein zu erfüllen ist, z. B.: „Es sei dies dein Scheidebrief mit der Bedingung, dass du den Sabbath entweihst". Da in diesem Falle der Frau die Wahl freisteht, entweder das Gesetz zu beachten

---

1) Siehe M. Bloch, Der Vertrag nach mos.-talm. Rechte, Leipzig 1893, S. 18 und Responsen der Geonim, ed. Harkavy S. 299.

2) Tos. Gittin VII (V), 8 (331, 25) und Gittin 84 a.

3) B. m. VII 11 (94 a), s. daselbst die Parallelstellen, ferner Tos. Kid. III, 7 (339, 23), Gittin 84 a und oft.

oder die Bedingung zu erfüllen, so ist die Rechtswirkung von ihr allein abhängig und bei der Aufstellung der Bedingung das Gesetz nicht übertreten worden, wie beim vorhergehenden Fall, daher ist die Bedingung gültig und die Wirkung von ihr abhängig [1]).

In die Urkunden dürfen nur solche Bedingungen geschrieben werden, welche auch mündlich Gültigkeit haben; daher sind bei Scheidebriefen Bedingungen ausgeschlossen wie z. B.: „Es sei dies dein Scheidebrief und hiermit ist dir gestattet, jeden zu heiraten mit Ausnahme des N. und des N.“ [2]). Ferner darf in die Urkunde eine Bedingung erst nach dem wesentlichen Teile geschrieben werden und bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Urkunde ungültig [3]).

Zeugenunterschriften.

Die Unterschrift gilt als Vollziehung der Urkunde und heisst in diesem Sinne auch Fertigung. Der ursprüngliche Zweck der Unterschrift ist die Bekundung, dass der Aussteller auch wirklich die Abfassung der Urkunde veranlasst hat; diese Feststellung erfolgt durch die Fixierung aller Vorgänge bei der Errichtung der

---

[1]) Gittin 84 b, vgl. Bloch a. a. O. S. 24 und A. Billauer, Grundzüge des babylonisch-talmudischen Eherechts, Berlin 1910, S. 37.

[2]) Tos. Gittin VII (V), 8 (331, 28), jer. Gittin III, 1 (44 d 19) und Gittin 84 b. Nach Rabbi darf in dem Scheidebrief auch eine mit על מנת beginnende Bedingung nicht verzeichnet werden, vgl. noch מגיד משנה zu Maim. Geruschin VIII, 4. Nach R. Simon b. Lakisch darf überhaupt keine Bedingung in dem Scheidebrief stehen: ריש לקיש אמר כל התנאין פוסלין בגט דברי הכל, jer. Gittin III, 1 (44 d 38).

[3]) Gittin 84 b und 85 a, s. die Meinungsverschiedenheit des R. Sera und Raba, vgl. Maim. a. a. O. Eben Haëser § 147, 2 und die Commentatoren hierzu. Welche Teile zum wesentlichen Inhalt der Urkunde gehören, siehe Gittin III, 2 (26 a). — In der nachtalmudischen Zeit wurde für die eventuelle Bedingung eine besondere Urkunde angefertigt, welche zum Scheidebrief תנאי גט oder תנאי הנעשה על הגט בשעת גירושין — so im ספר השטרות S. 130 — und ferner תנאי ממון, תנאי כתובה, תנאי עבד genannt wird. Formulare s. im ספר השטרות S. 124 ff. und ספר העיטור ed. Lemberg S. 14 a. — „Nach römischem Vertragssystem mussten die Nebenverabredungen dem Hauptvertrag selbst eingefügt sein, um an der Klagbarkeit desselben Teil zu nehmen; im heutigen Recht können sie auch nachträglich abgeschlossen werden“. A. Bechmann, System des Kaufs nach gemeinem Recht, 1 Abt., Erlangen 1884, S. 377.

Urkunde und zwar durch bestimmte Personen, die Zeugen genannt werden. Die Zeugen beweisen aber nicht nur alle Vorgänge der Errichtung, sondern auch den Urkundeninhalt und die Echtheit der Urkunde; sie bestätigen auch die Richtigkeit der Textänderungen und Einschaltungen. Die Urkundzeugen sind daher bei der Urkundenerrichtung oder wenigstens einem Teile hiervon anwesend, in der Absicht, den zu beurkundenden Vorgang zu überwachen, um für die Richtigkeit desselben eintreten zu können. Die Unterfertignng der Zeugen bezeichnet R. Meïr [1]) als den Beginn der Rechtswirkung, das ist jener Zeitpunkt, in welchem die Urkunde eine Rechtswirkung bereits äussern kann, weil mit der Unterschrift die Urkunde fertig ist; nach dieser Ansicht fallen Vollendung der Urkunde und Beginn der Rechtswirkung zusammen.

Die Unterschrift soll eigenhändiger Schriftzug sein, daher genügt nur eine solche Schrift, die den Charakter des Handzuges wiedergibt. Können die Zeugen ihren Namen nicht unterfertigen, so lässt man von ihnen bei den Scheidebriefen, oder nach einer anderen Ueberlieferung auch in den übrigen Urkunden [2]), eine Vorlage ausfüllen. Dieses geschieht auf folgende Weise; Man nimmt ein leeres Blatt und zeichnet darauf die Namen der Zeugen, nachher wird das Geschriebene ausgeschnitten, das

---

1) עדי החתימה כרתי, „Die Zeugen der Unterschrift sind entscheidend" Ket. 94 a, Gittin 21 b, 23 a, 26 a und b, Kid. 48 a und B. b. 170 a. Nach R. Elasar sind die Zeugen der Uebergabe der Urkunde entscheidend für den Anfang der Rechtswirkung, a. a. St. und Gittin 9 b, Parallelstellen s. daselbst. R. Alfasi zu Gittin IX § 563 und Maim. Geruschin I, 15 erklären, dass nach R. Elasar auch schon die Zeugen der Unterschrift allein entscheidend sind, aber die Zeugen der Uebergabe eben dieselbe Rechtswirkung ausüben, im Gegensatz zu R. Meïr, nach dem nämlich die Zeugen der Uebergabe überhaupt nicht gültig sind, vgl. מגיד משנה und לחם משנה zu Maim. a. a. O. — Fehlen in einer Urkunde Zeugen und nur die Uebergabe erfolgte vor Zeugen, so sind verschiedene Ansichten, ob nach R. Elasar mit dieser Urkunde auch hypothekarisch verpfändete Güter zu erheben sind, s. Bloch שערי תורת התקנות II, 1 S. 156, vgl. auch Frankel, Der gerichtliche Beweis S. 379 f. — Zur Wirkung der Zeugen im römischen Rechte vgl. A. Bechmann, Geschichte des Kaufs im römischen Recht, Erlangen 1876 S. 78 und 90.

2) Gittin 9 b und 19 b. Maim. Geruschin I, 23, Malwe Welowe XXIV, 6 entscheidet nach der ersten Ansicht und daher ist eine solche Unterschrift in den übrigen Urkunden verboten, so auch R. Alfasi zu Gittin a. a. O.

Muster auf die Urkunde gelegt und diesen leeren Raum füllen die Zeugen mit Tinte aus [1]). Es gibt ausserdem noch zwei Arten der Unterzeichnung und zwar die eigentliche Unterschrift und das Handzeichen. Handzeichen ist alles, was nicht Namensunterschrift ist, was aber diese vertreten soll; daher gehört zu diesem ebenso wie bei der Namensunterschrift der Wille zu unterschreiben. Das einmal gewählte Handzeichen ist dann immer beizubehalten. Als gültige Unterschrift wurde es nur von bedeutenden Männern angenommen, deren Zeichen man sich merkte, sodass man genau wusste, wessen Unterschrift dieses Zeichen ersetzen soll. So zeichnete Rab an Stelle der Unterschrift einen Fisch, Rabbi Chanina einen Palmzweig, Rabbah b. R. Huna den Mastbaum eines Schiffes, R. Chisda schrieb nur den Buchstaben ס aus seinem Namen, ebenso R. Hosea den Buchstaben ע [2]) und R. Abahu den Buchstaben א [3]).

In frühester Zeit erfolgte die Unterschrift der Zeugen ohne Namensangabe, indem sie einfach vermerkten: אני עד וחתמתי עד „Ich bin Zeuge und unterschreibe als Zeuge“ oder אני פלוני חתמתי עד, wo aber ebenfalls das Wort פלוני nicht wie gewöhnlich durch den betreffenden Namen ersetzt, sondern פלוני unverändert hingeschrieben wurde [4]). Es ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass an Stelle des Wortes פלוני auch hier der Name des Mannes, indes dieser allein, ohne Hinzufügung eines anderen Merkmales geschrieben wurde [5]). Solche Unterschriften erhielten jedoch nur dann Gültigkeit, wenn der

---

1) R. Chananel in Tossaphoth zu Gittin 9 b s. v. מקרעין nach jer. Sabbath XII, 4 (13 d 22) und jer. Gittin II, 3 (44 b 27); ferner R. Jesaja da Trani in seinen Tossaphoth zu Gittin 19 a und Rema in Eben Haëser 130, 16, vgl. auch die Erklärung der Halachoth Gedoloth, ed. Hildesheimer S. 325, welche auch Raschi zu Gittin 9 b acceptiert.

2) B. b. 161 b, Gittin 36 a und 87 b: רב צייר כוורא ר' חנינא צייר הרותא רב הסדא צייר סמ"ך רב הושעיה עי"ן רבה בר רב הונא מכותא.

3) Jer. Gittin IX, 9 (50 d 11): ר' אבהו כתב אל"ף רב הסדא כתב סמ"ך שמואל כתב הרותא s. die abweichende Mitteilung des Babli, wonach ein Palmenzweig das Zeichen des Samuel ist.

4) Tos. Gittin IX (VII), 13 (334, 17), Gittin 36 a, so nach Raschi z. St. und מנחת בכורים zur Tossephtha a. a. O.

5) So erklärt es R. Salomo b. Aderet zu Gittin a. a. O. und Tur und Beth Josef Eben Haëser § 130.

Schriftzug des Unterzeichneten allgemein bekannt war, sodass jedermann wusste, wer diese Urkunde unterfertigt hat, obwohl die Namensangabe fehlte; die Rechtswirkung dieser Unterschriften glich also der der oben erwähnten Handzeichen.

Da oft auf Grund einer solchen Unterschrift die Zeugen nicht zu ermitteln waren, — denn wenn der Zeuge auch in der Urkunde seinen Namen angab, so war dies doch zu allgemein, da viele Leute denselben Namen führten, — so konnte durch die Zeugen auch kein Beweis für die Echtheit der Urkunde geliefert werden. Diesem Uebelstande half Rabbi Gamliel der Aeltere ab, indem er verordnete, dass die Zeugen ihren Namen genau angeben, und zwar den eigenen Namen und den ihres Vaters nennen sollten [1]. Auch in den Papyri von Assuan erfolgte die Unterschrift eines Zeugen mit Angabe seines Namens und desjenigen seines Vaters. Es ist hier noch zu bemerken, dass in den Papyri die Zeugen in aramäischer Sprache unterfertigten, wie z. B. der erste Zeuge in Papyrus A שהד מחסה בר ישעיה, wofür wir nur in der samaritanischen Literatur einen Beleg finden [2]. Man ist nämlich nach den Zeugenunterschriften in den Papyri, welche gemäss der Verordnung des R. Gamliel vorgenommen wurden, zu der Annahme berechtigt, dass R. Gamliel einen alten Brauch, der im Volke schon viel früher üblich war, zur Verordnung erhob, damit man die frühere Schreibart, welche neben dieser noch kursierte, unterlasse. Aber auch später, nach der Verordnung des R. Gamliel, war das Zeugnis gültig, wenn die Zeugen ihre Namen nicht vollkommen nach der Regel angegeben hatten. Man schrieb z. B. איש פלוני עד, ferner בן איש פלוני עד; auch das Wort „Zeuge“ konnte wegbleiben, dann musste aber auch des Vaters Name angegeben sein, daher ist איש פלוני בן איש פלוני eine gültige Zeugenunterschrift. Ebenso erhält die Urkunde ihre

[1]) Gittin IV, 3 (34 b) und Tos. Gittin a. a. O., wo R. Simon b. Gamliel steht, der von der Verordnung des R. Gamliel berichtet, s. Bloch שערי תורת התקנות II, 1, S. 145.

[2]) Siehe die samaritanischen Kethuboth, ed. M. Gaster in MGWJ LIV, S. 291 und 441: סעד [במה בו סופיר העבד] יעקב בן אברהם „Zeuge für das, was hier eingetragen ist: der Knecht Jakob ben Abraham“. In den assyr.-babyl. Urkunden schrieben die Zeugen: „Vor N., dem Sohne des N.“, oder nur kurz: „Vor N.“

Gültigkeit, wenn die Zeugen ihre Beinamen schrieben oder wenn die Unterschrift durch Angabe der Vorfahren erfolgte [1]).

Die Zeugen müssen am Schlusse der Urkunde, jedoch noch vor der Schlussformel, bestätigen, dass A dem B das in dieser Urkunde erwähnte Recht übertragen habe und zwar auf eine Art, wie man Gegenstände nach Gesetz und Recht erwerben kann. Diese Uebertragung, gleich der Uebertragung eines Kaufobjekts, kann nicht durch Früchte, sondern nur durch Geräte und zwar nicht durch Geräte desjenigen, der in den Besitz des in der Urkunde verzeichneten Rechtes kommen will, sondern durch die Geräte dessen, der jenes Recht durch diesen Akt überträgt, vollzogen werden. Daher wurde auch in der Urkunde vor der Schlussformel verzeichnet:

„[N. hat von N. alles, was oben geschrieben und erklärt ist, erworben] durch [die Uebergabe] eines Gerätes, welches geeignet ist zur Erwerbung“. במנא דכשר למקניא ביה

Diese Formel wurde ursprünglich nur in die Kaufbriefe geschrieben, dann aber auf alle von Zeugen unterzeichnete Urkunden, so Schuldscheine, Kethuba u. s. w., übertragen [2]).

---

[1]) Gittin IX, 8 (87 b), B. b. 161 a, vgl. Gittin 88 a und השגות הראב"ד zu Alfasi zur Mischna in Gittin. In dieser Mischna wird ferner berichtet, dass diejenigen in Jerusalem, welche reine Gesinnung haben, ebenso zu tun pflegten. Dieser Satz bezieht sich nach der LA der Ausgaben auf die Schreibart איש פלוני בן איש פלוני, die eine kurze Sprache in die Urkunden zu schreiben beibehielten, siehe Raschi z. St. Dagegen lesen L. N. J., ferner R. Chananel und R. Tam in Tossaphoth zu Gittin 88 a s. v. וכך und 34 b s. v. כתב הניכתו : והוא והניכתה כשר וכך היו נקיי הדעת שבירושלים עושין, vgl. noch R. Nissim z. St. — In Ket. 24 b steht als Zeugenunterschrift אני פלוני כהן התמתי עד.

[2]) B. m. 47 a und b. Die vollständige Formel lautet in ספר השטרות S. 22 und oft: וקנינא מפלוני זה בר׳ פלוני לפלוני זה בכל מאי דכתיב ומפרש לעילא במנא דכשר למקניא ביה. In der Kethuba der Beni Jsrael, ed. Gaster, in MGWJ LIV, Seite 585 lautet die Formel: וקנינן אנן סהדי דהתימי לתתא מכבוד רבי פלוני על כל מאי דכתיב ומפורש לעיל במנא דכשר למקני בה und in einer jemenischen Kethuba, ed. Gaster a. a. O. S. 582: וקנינא מן פלוני התנא דנן לפלונית כלתא דא על כל מאי דכתיב ומפרש לעיל קנין שלם המור גמור מעכשיו בכלי הכשר לקנות בו, so auch Maim. Mechira V, 8. Wenn diese Formel in der Urkunde fehlt, so ist dies ohne Wirkung auf die Gültigkeit der Urkunde, denn es wird angenommen, dass die Zeugen nicht unterzeichneten, bis die Uebertragung des Rechtes nicht nach dem Gesetz geschehen war, siehe משפטי הכתובה von R. Elieser b. Joel Halewi, a. a. O. S. 21.

Die Unterschriften der Zeugen sollen örtlich und zeitlich unmittelbar auf den Schluss der Urkunde folgen. Die Einheit des Aktes und das Datum, welches sich in der Regel auch auf die Unterschriften bezieht, verlangen es, dass die Unterschrift sofort erfolge[1]). Örtlich sollen die Unterschriften unmittelbar nach dem Schluss des Urkundentextes folgen, so dass nichts dazwischen geschoben werden könne. Wir haben hier jedoch zwischen den einfachen Urkunden und den gefalteten zu unterscheiden.

a) Die Unterschriften sollen in den einfachen Urkunden in derselben Richtung stehen, wie der Urkundentext, daher sollen die Zeugen nicht am Rande unterfertigen, sie sollen aber auch nicht in der Mitte der Zeile beginnen[2]). Ist der Urkundentext in der Mitte der letzten Zeile beendigt, so ist der verbleibende leere Raum mit Tintenstrichen auszufüllen[3]). Zwischen Text und Unterschriften darf höchstens ein Raum von zwei Zeilen gelassen werden; diese zwei Zeilen werden aber nach der Grösse der Schrift der Zeugen berechnet, die gewöhnlich im Schreiben nicht so bewandert sind wie der Schreiber, und infolge dessen sind diese zwei Zeilen etwas breiter als zwei Zeilen des Textes. Dieses unbestimmte Mass erleidet eine Einschränkung, indem der Raum von zwei Zeilen näher bestimmt wird. Nach einigen darf dieser leere Raum die Grösse von solchen zwei Zeilen haben, in denen die Worte לך und לך in einer derartigen Entfernung untereinander stehen können, dass das ך der oberen Zeile das ל der unteren nicht berührt. Nach anderen wird der Raum nach der Schreibart des ל in der oberen und ך in der unteren Zeile berechnet und somit kann zwischen den Zeilen nur ein viel kleinerer Raum bleiben. R. Simon b. Elasar erlaubt jedoch nur einen Raum von e i n e r Zeile zwischen dem Text und der Unterschrift, Rabbi gestattet gar keinen leeren Raum, sondern verlangt, dass man die Namen der Zeugen mit dem Texte der Urkunde zusam-

---

[1]) Erfolgte aber die Unterschrift der Zeugen nicht zur Zeit der Anfertigung der Urkunde, so müssen die Zeugen dies besonders vermerken; die Formel hierzu s. beim Schuldschein.

[2]) Gittin IX, 7 (87 b) und 88 a, vgl. Maimonides, Geruschin IV, 22 f., Eben Haëser § 130, 4 und Choschen Mischpat § 45, 1.

[3]) B. b. 163 a und Tossaphoth zu B. b. 160 a s. v. מקושר, Choschen Mischpat § 45, 11.

menhängend lesen können solle, ohne eine Trennung zwischen beiden zu bemerken [1]).

Bei kurzen Urkunden, die nicht einmal den Raum einer Zeile ausfüllen [2]), müssen auch die Zeugenunterschriften in derselben Zeile stehen. Stehen aber die Zeugenunterschriften in einer solchen kleinen Urkunde in der zweiten Zeile und man kann annehmen, dass oberhalb der Unterschriften eine reguläre grosse Urkunde sich befand, bei der zwischen dem Urkundentext und der Unterschrift ein leerer Raum von zwei Zeilen blieb, diese obere Urkunde sodann abgeschnitten und vor den Zeugenunterschriften nachträglich eine kurze Urkunde eingeschoben wurde, dann hat die kurze Urkunde keine Gültigkeit. Wurde aber eine kurze Urkunde mit den zwei Zeugenunterschriften in der einen Zeile vollendet, unter der Urkunde jedoch stehen noch zwei Zeugen, so kann der Beweis für die Gültigkeit dieser Urkunde nur von den ersten zwei Zeugen gebracht werden und die unten stehenden Zeugen werden nicht berücksichtigt [3]).

b) Ueber den Ort der Zeugenunterschriften in der gefalteten Urkunde sind die Meinungen verschieden.

α) Nach R. Huna [4]) erfolgen dieselben zwischen den Falten der Urkunde (בין קשר לקשר) und zwar, wie es R. Chisda näher bestimmt, auf der Aussenseite der Urkunde. Nach der auf S. 8 erwähnten Erklärung des R. Gerschom [5]) unterzeichnen in einer gefalteten Urkunde die Zeugen gegenüber der leer gebliebenen Zeile. Der erste Zeuge kommt daher in die zweite Zeile, der zweite Zeuge in die vierte Zeile u. s. w. (s. S. 42 Fig. I.) Nach den Tossaphisten, nach denen keine leere Zeile in der Urkunde blieb, schreiben die Zeugen ihre Namen mit ganz kleiner Schrift zwischen die einzelnen Zeilen (s. S. 42 Fig. II.) [6]).

---

[1]) Tos. Gittin IX (VII), 11 (334, 10), Tos. B. b. XI, 10 (414, 6), jer. Gittin IX, 7 (50 c 16) B. b. 163 a, Maimonides, Malwe Welowe XXVII, 4, Choschen Mischpat § 45, 6—9.

[2]) Solche kurze Urkunden s. beim Scheidebrief und Schuldschein.

[3]) B. b. 163 b, Maimonides, a. a. O., 5, Choschen Mischpat § 45, 18—19.

[4]) B. b. 160 b.

[5]) Ihm folgt auch R. Samuel b. Meïr, ebenso Alfasi und R. Ascher z. St. Auffallend ist die Bemerkung des R. Ascher: והלכתא כרב הונא.

[6]) Tossaphoth zu B. b. 160 a s. v. פשוט, so auch שיטה מקובצת z. St. und פסקי הותפות zu Kid. § 103.

β) Die zweite Meinung ist die des R. Jirmija b. Abba: (אחורי הכתב וכנגד הכתב) „auf der Rückseite der Schrift und gegenüber der Schrift". Hierzu bemerkt ebenfalls R. Chisda, dass die Zeugen von unten nach oben unterzeichnen, um eine Fälschung der Urkunde zu verhindern. Wenn dann der Inhaber der Urkunde in der letzten Zeile eine für ihn nicht günstige Bedingung findet und daher die letzte Zeile und damit zugleich auch den Namen des auf der Rückseite stehenden Zeugen z. B. ראובן abschneidet, so bleibt von der Unterschrift nur בן יעקב עד zurück, welches aber eine gültige Unterschrift bedeutet. Um auch dieser Fälschung vorzubeugen, schrieb man in einer Zeile ראובן בן und in der zweiten יעקב עד; es bliebe also, wenn jetzt die letzte Zeile abgeschnitten würde, nur יעקב עד übrig und, da die Schriftzüge beider Personen allgemein bekannt sind, würde die Unterschrift verraten, wer von ihnen die Urkunde unterzeichnet hat und dadurch wäre eine Fälschung durch Abschneiden der letzten Zeile erkennbar (s. S. 42 Fig. III.)[1]. Diese Talmudstelle wurde von den Kommentatoren vielfach, aber nicht befriedigend erklärt[2]. Die richtigste Erklärung scheint die des R. Elieser b. Samuel aus Metz zu sein[3], denn mit ihr stimmen die Zeugenunterschriften in den griechischen Papyri, welche als gefaltete Urkunden gelten, vollkommen überein[4]. Hiernach stehen die Unterschriften auf der Rückseite der Urkunde und zwar kommt die erste Zeile der Unterschrift des Zeugen ראובן gegenüber der letzten Zeile der Innenseite, die zweite Zeile aussen בן gegenüber der vorletzten und die dritte Zeile aussen יעקב עד gegenüber der drittletzten inneren Zeile (s. S. 43 Fig. IV.).

γ) Die dritte Meinung äussert Mar Sutra, der jede gefaltete Urkunde für ungültig erklärt, wenn die Unterschriften nicht in einer Zeile beendet wurden[5]. R. Isaak b. Ascher Halewi[6])

[1]) B. b. 160 b und 161 a.

[2]) So von R. Gerschom, R. Samuel b. Meïr und R. Isaak b. Mordechai in Tossaphoth z. St. s. v. דכתב, vgl. hierzu die Correktur des R. Samuel Edeles.

[3]) הרא"ם in שיטה מקיבצת z. St.: ממטה למעלה הן חותמין שהופכין את השטר ועושין התחיתו עליון ועליונו תחתון והותמין העדים כנגד שיטה אחרונה מאחוריו שנעשו גגו של עדים כנגד תחתית הכתב שבשיטה אחרונה; vgl. auch פלפולא חריפתא zu R. Ascher a. a. O.; s. ferner Rabbinovicz, Dikduke Sofrim zu B. b. 161 a, nach dessen LA jede Unterschrift in drei Zeilen erfolgt.

[4]) S. meine Abhandlung in ZAW XXX, 1910, S. 140 und 142.

[5]) B. b. 161 b: כל מקושר שאין עדיו כלין בשיטה אחת פסול.

[6]) In Tossaphoth z. St. s. v. כל מקושר, so auch ראב"ד in חידושי רמב"ן z. St.

erklärt dies dahin, dass die Zeugen auf der Rückseite der Urkunde gegenüber der letzten Zeile und zwar neben einander unterzeichnen. Wenn der Inhaber der Urkunde in diesem Falle die letzte Zeile des Textes abschneidet, so werden auch die Zeugen fehlen; fügt er aber noch eine Zeile hinzu, so ist es ebenfalls erkennbar, denn die Zeugen unterzeichnen ja gegenüber der letzten Zeile und beenden auch die Unterschriften daselbst, so dass die Fälschung entweder dadurch zu erkennen ist, dass gegenüber dieser neu hinzugefügten letzten Zeile keine Zeugen unterzeichnet sind und wenn er auch später gegenüber dieser hinzugefügten Zeile noch Zeugen unterfertigen lässt, diese die Echtheit der Urkunde nicht beweisen, da die Unterschriften nur den Raum einer Zeile einnehmen dürfen (s. S. 43 Fig. V.)[1]).

Fig. I.

Nach R. Gerschom

(α).

Rückseite der Urkunde.

1. Zeile. Innen beschrieben
2. Zeile. ראובן בן יעקב עד
3. Zeile. Innen beschrieben
4. Zeile. אברהם בן משה עד
5. Zeile. Innen beschrieben
6. Zeile. יצחק בן יהודה עד
7. Zeile. Innen beschrieben

Fig. II.

Nach den Tossaphisten

(α).

Rückseite der Urkunde.

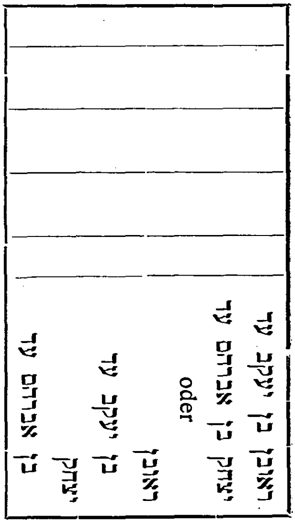
1. Zeile. Innen beschrieben
ראובן בן יעקב עד
2. Zeile. Innen beschrieben
אברהם בן משה עד
3. Zeile. Innen beschrieben
יצחק בן יהודה עד
4. Zeile. Innen beschrieben

Fig. III.

Nach R. Chisda

(β).

Rückseite der Urkunde.



[1]) Es wurden noch weitere Unterschiede für die Anfertigung einer gefalteten Urkunde festgesetzt; so muss die Anzahl der Zeugen mindestens drei sein, B. b. X, 2 (160 a) und mit zwei Zeugen ist die gefaltete Urkunde ungültig, B. b. 165 b. Ferner muss die Zeugenzahl mit der Zahl der Falten übereinstimmen, sonst heisst die Urkunde גט קרח „kahle Urkunde" und ist

Fig. IV.

Nach R. Elieser b. Samuel aus Metz (β).

Rückseite der Urkunde.

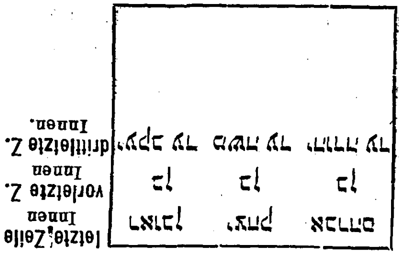
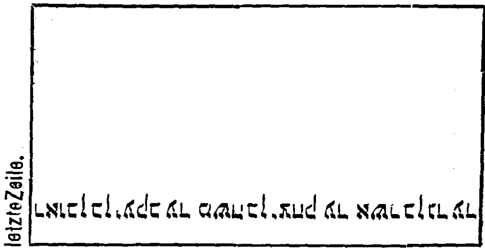


Fig. V.

Nach R. Isaak b. Ascher Halewi (γ).

Rückseite der Urkunde.



Bevor die Zeugen unterzeichnen, müssen sie die Urkunde genau prüfen, ob sie regelrecht angefertigt wurde. Besonders sollen sie darauf achten, in welchem Zustande das Material selbst sich befindet, ob es eine Fälschung zulässt oder ob eine solche, ohne dass man es sofort merkt, ausgeschlossen ist. In erster Linie ist zu beachten, ob das Pergament, auf dem die Urkunde geschrieben wurde, neu ist oder ob darauf schon einmal geschrieben war, denn unter Umständen ist die Urkunde ungültig, wenn ein Teil derselben auf eine ausradierte Stelle geschrieben ist. Befindet sich die ganze Urkunde mit den Zeugenunterschriften auf radiertem Pergament, so ist Fälschung nicht zu befürchten, denn wenn auch die Urkunde selbst noch einmal ausgelöscht und ein falscher Text an deren Stelle aufgezeichnet worden wäre, so wäre es erkennbar, weil die Stelle der Unterschriften nur einmal ausradiert wurde und daher derjenigen nicht gleicht, welche schon zweimal radiert wurde. Wenn die Zeugen auf eine ausgelöschte Stelle unterzeichnen sollten, die obere Urkunde sich aber auf glattem Papier befindet, so ist auch nicht zu befürchten, dass nachträglich die Urkunde ausgelöscht und ein neuer Text an deren Stelle verzeichnet wird, denn, sobald die Zeugen die Ungleichheit des Pergaments merken, so vermerken sie es mit den Worten:

---

ebenfalls ungültig, Gittin VIII, 10 (81 b), Tos. Gittin VIII (VI), 9 (333, 11). Andere von den Vorschriften für die einfachen Urkunden abweichende Bestimmungen gelten bezüglich der Zeugen, die verwandt oder in religiös-moralischer Beziehung zum Zeugnisablegen unfähig sind, siehe hierzu Gittin 81 b, 82 a, jer. Gittin VIII, 10 und השגות הראב"ד zu Alfasi in Gittin a. a. O.

אנחנו סהדי חתמנו על מחקא ושטרא כתב על ניירא

„Wir Zeugen unterzeichneten auf radierter Stelle, die Urkunde ist aber auf glattem Papier geschrieben".

Dieser Vermerk kommt zwischen die zwei Zeugenunterschriften; denn, würde er oberhalb derselben stehen, so könnte man diesen Vermerk mit der ganzen Urkunde auslöschen und somit fälschen; würde der Vermerk aber unterhalb der Unterschriften stehen, so könnte man ihn einfach abschneiden, ohne dass es zu erkennen wäre. In allen anderen Fällen ist die Urkunde ungültig, so z. B., wenn die Urkunde auf radiertem Bogen und die Zeugen auf glattem Papier stehen, denn hier würde ein Vermerk, der lautete:

אנחנו סהדי חתמנו על ניירא ושטרא על מחקא

„Wir Zeugen unterzeichneten auf glattem Papier, die Urkunde aber ist auf ausgelöschter Stelle geschrieben" auch nichts nützen. Wenn man nämlich die Urkunde auslöscht und eine andere an deren Stelle setzt, so ist dies nicht zu erkennen, weil der Grundsatz „einmal ausgelöschtes Papier gleicht nicht dem zweimal ausgelöschten" nur dort anwendbar ist, wo die Zeugen auf eine radierte Stelle unterschrieben haben, sodass man den oberen mit dem unteren Teil desselben Blattes vergleichen kann. Zu diesem Vergleiche kann man aber kein anderes Papier nehmen und darauf eine Stelle ausradieren, weil eine ausgelöschte Stelle auf dem einen Papier nicht der eines anderen Papieres gleichen muss. Die Möglichkeit, die Zeugen, die auf dieser Urkunde unterzeichnet haben, zum Gericht zu führen und die Unterschriften auszulöschen, um die Stelle dann mit dem oberen Text zu vergleichen, ist auch ausgeschlossen, weil die radierte Stelle sich mit der Zeit ändert und eben daraus kein Beweis zu liefern wäre [1]).

Die gerichtliche Beglaubigung.

Jede Urkunde ist mit den Unterschriften der Zeugen vollendet und hat vollständige Beweiskraft, denn nach biblischem Gesetze wird die Unterschrift der Zeugen immer als echt angenommen, nur die Rabbinen verordneten, dass die Urkunde in vielen Fällen erst durch eine Beglaubigung die volle Gültigkeit

[1]) B. b. 164 a, vgl. auch jer. Gittin II, 4 (44 b 67 f) und פני משה z. St., ferner Maim. Malwe Welowe XXVII, 11—12, Choschen Mischpat § 45, 20—22.

erhalte [1]). Diese Bestätigung kann nur ein aus drei Personen bestehendes Gericht beurkunden, daher ist eine von zwei Richtern ausgehende Legalisierung belanglos [2]).

Insbesondere muss jeder Schuldschein bestätigt werden [3]), aber auch bei den anderen Urkunden muss die Beglaubigung vollzogen werden [4]), wenn dieselben ausgelöscht [5]), verfault, beschmutzt [6]), zerrissen oder verloren gegangen sind [7]). Uebersetzungen von Urkunden, die im Auslande gebraucht werden sollen, müssen ebenfalls beglaubigt werden [8]). Wenn ferner jemand einen Teil seiner Schuld

[1]) Keth. 21 b und 28 a, s. Raschi zu 28 a: קיום שטרות דרבנן דמדאורייתא עדים החתומים על השטר כמי שנחקרו עדותן בבית דין דמי vgl. auch R. Ascher in B. b. X § 3, B. k. X § 5 und Bloch, שערי תורת התקנות II, 3, S. 63 f.

[2]) B. b. 40 a קיום שטרות בשלשה, vgl. R. Samuel b. Meïr z. St., Maimonides, Eduth VI. 1, Rema in Choschen Mischpat § 46, 4; s. auch Bloch שערי תורת התקנות II, 3 S. 87 die verschiedenen Ansichten. Wenn behauptet wird, dass einer der Richter in religiös-moralischer Hinsicht unfähig sei, Richter zu sein, s. Ket. 21 b, Raschi, Alfasi und R. Chananel in Tossaphoth zu Ket. 22 a s. v. תרי.

[3]) Den Grund geben schon Raschi in B. k. 112 b s. v. מקיימין und R. Samuel b. Meïr in B. b. 40 a s. v. קיום an. Die Zeugen, die auf einem Schuldschein unterzeichneten, könnten verreisen oder sterben und, wenn die Zeugen nicht da sind, um die Echtheit ihrer Unterschrift zu beweisen, könnte der Schuldner sich der Zahlungspflicht entziehen wollen. Daher verordneten die Rabbinen, dass der Gläubiger alsbald nach der Anfertigung des Schuldscheines mit den Zeugen zum Gericht gehe, wo dieselben über die Echtheit ihrer Unterschrift Zeugnis ablegen, und das Gericht dies auf dem Schuldschein vermerkt. Siehe noch Tossaphoth zu B. k. 112 b s. v. מקיימין und R. Ascher ib.

[4]) B. m. 21 a bei סימפון, vgl. Alfasi z. St., B. b. 168 b bei שטרי מקח וממכר, jer. B. b. X, 5 (17 c 67) bei שטרי בירורין.

[5]) B. b. X, 6 (168 a). Der Gläubiger bringt Zeugen, die genau wissen, wann die Urkunde ausgestellt wurde und was darin stand. Gemäss der Aussage der Zeugen schreibt das Gericht eine neue Urkunde und bestätigt zugleich dieselbe, so nach R. Gerschom, Tossaphoth z. St. s. v. ובא, Maim. Malwe Welowe XXIII, 12 und Choschen Mischpat § 41, 1. Hingegen behauptet R. Samuel b. Meïr z. St., dass die Zeugen selbst die neue Urkunde anfertigen können und das Gericht nur die Bestätigung schreibt. Nach Choschen Mischpat § 41, 2 wird diese Urkunde nur dann bestätigt, wenn sie ohne Wissen und Willen des Gläubigers ausgelöscht wurde, vgl. noch Tur z. a. O.

[6]) Tos. B. b. XI, 9 (413, 29), so in A נמחק או שהרקיב ניטוק או שנטשטש, aber E hat נמרק או שהרקיע „ausgelöscht und ausgedehnt".

[7]) Tos. B. b. a. a. O. und jer. B. b. X, 5 (17 c 67).

[8]) Tos. B. b. XI, 8 (413, 28), Gittin 19 b bei einer persischen Urkunde. Vgl. hierzu die Erklärung des R. David Pardo im חסדי דוד zur Tossephta a. a. O., s. oben S. 11 Anm. 1.

bezahlt, wird der alte Schuldschein zerrissen und der Gerichtshof stellt dem Gläubiger einen neuen Schuldschein aus und bestätigt denselben [1]). Gewöhnlich aber hat die Beglaubigung den Zweck, die Zweifel, die über die Echtheit der Unterschriften entstanden sind, zu beseitigen. Solche Zweifel können in folgenden Fällen entstehen:

a) Wenn der Schuldner behauptet, der Schuldschein sei gefälscht. Auch in diesem Falle ist zur Bestätigung die Anwesenheit des Schuldners nicht erforderlich und selbst, wenn er gegen die Bestätigung protestiert, wird die Urkunde nach Erbringung des Echtheitsbeweises beglaubigt [2]).

b) Der Schuldner erkennt zwar an, dass der Schuldschein für ihn angefertigt worden ist, behauptet jedoch, dass er denselben bereits bezahlt habe. Er hofft nämlich, mit dieser oder einer ähnlichen Behauptung von der Bezahlung der Schuld befreit zu werden, denn, solange die Urkunde nicht anerkannt worden ist, wird sie tatsächlich durch eine solche Behauptung bis zu einem gewissen Grade entkräftet, weil dem Schuldner ja auch die Möglichkeit geboten wäre, den Einwand der Fälschung erheben zu können, in welchem Falle er ja nicht verpflichtet wäre die Schuld zu zahlen, solange die Urkunde nicht beglaubigt ist [3]).

---

1) Dies ist Rabs Ansicht in jer. B. b. X, 6 (17 c 70). Nach R. Chija können die Zeugen auch allein den neuen Schuldschein anfertigen, s. auch die Meinungsverschiedenheit in B. b. 170 b f. Maimonides, Malwe Welowe XXIII, 5 und Choschen Mischpat § 54, 1 entscheiden nach Rabs Ansicht.

2) B. k. 112 b: אמר רבא הלכתא מקיימין את השטר שלא בפני בעל דין ואפי' עומד וצווח, vgl. Raschi z. St., Maim. Eduth III, 11, Choschen Mischpat § 46, 5 und Bloch, a. a. O. S. 67.

3) Dieses Gesetz ist abhängig von der Meinungsverschiedenheit מודה בשטר שכתבו צריך לקיימו או אין צריך לקיימו, ob eine Urkunde, die der Schuldner geschrieben zu haben zugibt, bestätigt werden muss oder nicht, in B. b. 154 a, b, 170 a, Sabbath 78 b, B. m. 72 b, Ket. 19 a. R. Chananel und Alfasi zu B. m. 7 a, ferner Maimonides, Malwe Welowe XIV, 14 und Choschen Mischpat § 82, 1 entscheiden nach den Rabbinen, dass diese Urkunde doch bestätigt werden muss; denn nach dem Grundsatz הפה שאסר הוא הפה שהתיר müsste dem Schuldner, trotz einer vorausgegangenen Anerkennung der Urkunde, später dennoch, solange sie nicht bestätigt ist, geglaubt werden, wenn er behauptet, dass sie bereits bezahlt sei, weil er auch hätte behaupten können, sie sei gefälscht; s. dagegen Raschi zu Ket. 19 a und Tossaphoth ib. s. v. מודה.

c) Die unterzeichneten Zeugen behaupten, dass sie niemals die vorliegende Urkunde unterschrieben hätten, diese vielmehr gefälscht sei. Auch eine solche Urkunde behält ihre Gültigkeit, wenn zwei andere Leute die Echtheit der Zeugen-Unterschriften bekunden; in diesem Falle muss die Urkunde ebenfalls vom Gericht legalisiert werden. Jedoch ist die Aussage dieser zwei fremden Leute nur dann von Belang, wenn jeder der unterzeichneten Zeugen nur die Echtheit seiner eigenen Unterschrift ableugnet; wenn aber jeder der Unterzeichneten nicht nur die eigene, sondern auch zugleich die Unterschrift des zweiten Zeugen für gefälscht erklärt, so ist die Urkunde ungültig [1]).

d) Die unterzeichneten Zeugen erkennen ihre Unterschriften zwar an, erklären aber diese Urkunde für gesetzwidrig:

α) Sie behaupten, sie hätten nicht aus freiem Willen unterzeichnet, sondern man habe sie bestochen [2]).

β) Sie behaupten, sie hätten keine richtige Urkunde, sondern nur wie auf einem Vertrauenswechsel unterzeichnet und gar nicht die ernste Absicht gehabt, als Zeugen zu fungieren; in beiden Fällen ist ihre Aussage ungültig. Nach palästinensischer Ueberlieferung gelten die Zeugen doch für glaubwürdig, wenn sie sagen, dass sie ihre Unterschrift nicht auf eine gültige Urkunde gegeben haben [3]).

γ) Sie erklären, dass der Verkäufer gegen die Anfertigung der Urkunde Protest erhoben habe, und erkennen an, dass er zu diesem Verkaufe gezwungen wurde. In diesem Falle sind sie nach R. Nachman ebenfalls nicht glaubwürdig, nach Mar b. R. Aschi aber wird ihnen Glauben geschenkt [4]).

---

[1]) Jer. Ket. II, 3 (26 b 58). Unsere LA: הן אומרים כתב ידינו הוא ואחרים אומרים כתב ידן הוא ist falsch, die richtige LA hat R. Ahron Halewi in שיטה מקובצת zu Ket. 19 b und auch פני משה z. St.: הן אומרים זה אינו כתב ידינו ואחרים אומרים כתב ידן הוא, s. auch die Stellenangaben in ציון ירושלים [am Rande des Jeruschalmi ed. Pietrokow] z. St. und R. Jomtob b. Abraham in Sifthe Kohen zu Choschen Mischpat § 46, 12.

[2]) Ket. 18 b. Wenn sie aber behaupten, sie seien mit Gewalt zur Unterschrift gezwungen worden oder sie seien damals zum Zeugnisablegen infolge ihrer Jugend noch unfähig gewesen [s. weiter S. 48 Anm. 1], so glaubt man ihnen, wenn nicht ihre Unterschrift aus anderen Urkunden bekannt ist.

[3]) Ket. 19 b, B. b. 48 b, 49 a und jer. Ket. II, 3 (26 b 68 f.).

[4]) Ket. 19 b, B. b. 48 b, 49 a, Tossaphoth zu Ket. s. v. אמר bemerken, dass auch nach Mar b. R. Aschi den Zeugen nicht geglaubt wird, wenn

e) Die Echtheit einer Unterschrift kann auch nach dem Tode des Unterschreibenden beglaubigt werden, ebenso die Echtheit der Unterschrift eines Abwesenden. Wenn nachher von Zweien bezeugt wird, dass die Zeugen zur Zeit, als sie die Urkunde unterfertigten, zum Zeugnisablegen nicht fähig waren [1]) oder dass sie zur Unterschrift gezwungen wurden, so verliert diese nur dann ihre Glaubwürdigkeit, wenn noch zwei andere Zeugen das Gegenteil aussagen oder die Unterschrift der verstorbenen Zeugen in anderen vom Gericht legalisierten Urkunden vorhanden ist [2]).

f) Schliesslich muss die Bestätigung erfolgen, wenn die unterzeichneten Zeugen die Echtheit ihrer Unterschrift zwar anerkennen, aber zwei andere Zeugen sie Lügen strafen. Denn die zwei letzten Zeugen können das Zeugnis der unterzeichneten Zeugen nicht entkräften, solange diese selbst für die Echtheit der Urkunde Zeugnis ablegen [3]).

Die Beglaubigung ist entweder die Bestätigung einer Tatsache, der Unterzeichnung, oder einer Erklärung, der Anerkennung der Unterzeichnung; daher kann die Echtheit der Unterzeichnung entweder auf Grund der Aussagen von Zeugen oder auf Grund tatsächlicher Wahrnehmungen bezeugt werden. Aber auch auf Grund blosser Ueberzeugung von der Echtheit der Unterzeichnung kann die Beglaubigung vollzogen werden. Es sind daher folgende Beweisführungen für die Echtheit der Unterschriften zu unterscheiden:

a) Wenn der Schuldner selbst die Echtheit des Schuldscheins anerkennt, so braucht kein anderer Beweis geliefert zu werden,

---

ihre Unterschrift bereits aus anderen Urkunden bekannt ist, s. auch Alfasi und R. Ascher zu Ket. a. a. O. und Bloch a. a. O. S. 70.

[1]) Sie hatten zur Zeit das Alter, welches zum Zeugnisablegen erforderlich ist, noch nicht erreicht oder waren in religiös-moralischer Hinsicht unfähige Zeugen, s. darüber z. B. Z. Frankel, Der gerichtliche Beweis S. 119 f.

[2]) Ket. 19 b, vgl. auch Tossaphoth s. v. ואם und R. Jesaja da Trani in seinen Tossaphoth z. St.

[3]) Jer. Ket. II, 3 (26 b 62), s. פני משה z. St.; R. Jomtob b. Abraham in שיטה מקובצת zu Ket. 20 b erklärt, dass, obzwar jeder der unterzeichneten Zeugen nur seine eigene Unterschrift bestätigt und von den zwei anderen Zeugen jeder gegen beide Unterschriften zugleich Zeugnis ablegt, also einer gegen zwei sein würde, doch den unterzeichneten Zeugen geglaubt wird, weil ihre Aussage sich auch zugleich auf den Inhalt bezieht.

weil „das Geständnis des Schuldners der Aussage von hundert Zeugen gleichgestellt wird“ [1]).

b) Die Echtheit der Unterschriften wird von den Zeugen selbst bewiesen. In diesem Falle muss nach Rabbi jeder Zeuge über beide Unterschriften Zeugnis ablegen, indem sie ausdrücklich erklären: „dies ist meine und dies die Unterschrift des zweiten Zeugen“, weil die Zeugen nach Rabbi nur die Unterschriften bestätigen können. Aus diesem Grunde muss, wenn jeder Zeuge nur die Echtheit seiner eigenen Unterschrift beweisen kann, noch ein Dritter [2]) hinzugezogen werden, dessen Echtheitsbeweis sich auf beide Unterschriften beziehen muss. Nach den Rabbinen aber beweisen die unterzeichneten Zeugen auch zugleich die Echtheit des Urkundinhaltes, daher genügt es, wenn jeder Zeuge nur seine eigene Unterschrift anerkennt, denn es sind dann zwei Zeugen für ein und denselben Gegenstand, nämlich für den Urkundinhalt, vorhanden [3]).

c) Ist einer der unterzeichneten Zeugen gestorben oder abwesend, so genügt es nach Rabbi, wenn der zweite unterzeichnete Zeuge und ein Dritter über beide Unterschriften Zeugnis ablegen. Aber nach der Ansicht der Rabbinen darf der lebende oder anwesende Zeuge in diesem Falle kein Zeugnis ablegen, sondern der Beweis muss durch zwei fremde Zeugen erbracht werden [4]). Wenn

---

[1]) הודאת בעל דין כמאה עדים דמי s. L. Auerbach, Das jüdische Obligationsrecht, Berlin 1870, S. 413, H. B. Fassel, Das mos.-rabbinische Gerichtsverfahren, Gross Kanizsa 1859, S. 44 und J. Klein, Das Gesetz über das gerichtliche Beweisverfahren nach mos.-talmudischem Rechte, Halle a. S. 1885, S. 6.

[2]) Wer nach mosaisch-talmudischem Rechte ein gültiger Zeuge sein kann, s. M. Bloch, Die Civilprozess-Ordnung nach mosaisch-talmudischem Rechte, Budapest 1882, S. 38 f. und J. Klein a. a. O. S. 8 f.

[3]) Ket. II, 4 (20 b) und 21 a. Die Halacha entscheidet nach der Ansicht der Rabbinen. Siehe auch L. Auerbach, a. a. O. S. 407.

[4]) Ket. 21 a. Denn, da nach der Ansicht der Rabbinen die Zeugen nicht die Echtheit ihrer Unterschrift, sondern die Richtigkeit des Urkundeninhaltes bekunden, würde der überlebende Zeuge zunächst mit seiner Aussage diesen Inhalt der Urkunde anerkennen und wäre somit schon die Hälfte der Rechtswirkung des Zeugnisses erreicht; wenn er dann noch mit dem Dritten zusammen die Unterschrift des verstorbenen Zeugen beglaubigen würde, sodass also nunmehr auch die fehlende Hälfte der erstrebten Rechtswirkung der Urkunde erreicht würde, so kämen auf sein Teil vom ge-

aber nur Einer vorhanden ist, der die in der Urkunde enthaltenen Unterschriften kennt, so soll der zweite noch lebende Zeuge seine Unterschrift vor dem Gericht auf einem Scherben verzeichnen und das Gericht erklärt dann durch Vergleichung seine Unterschrift für authentisch, sodass der Dritte nur über die Unterschrift des verstorbenen Zeugen Zeugnis abzulegen hat [1]).

d) Anerkennung der Unterschriften durch zwei andere Zeugen, die bei dem Akt der Unterzeichnung anwesend waren, oder denen die Unterschrift dieser Zeugen anderweitig bekannt ist. Jeder dieser Zeugen muss beide Unterschriften bestätigen, denn ihre Aussage kann sich auf den Inhalt der Urkunde nicht beziehen [2]).

e) Eine Beweisführung durch Zeugen ist zur Beglaubigung nicht erforderlich:

α) wenn die Zeugen vor dem Gerichtshof die Urkunde unterschrieben haben,

β) wenn die Richter selbst die Unterschrift dieser Zeugen kennen. Sind aber nur Zweien der Richter die Zeugenunterschriften bekannt, so können diese zwei Richter auch zugleich Zeugen sein und vor dem Dritten die Echtheit der Unterschriften anerkennen [3]).

---

samten Erfolg der Zeugenaussage drei Viertel, auf den anderen Zeugen aber nur ein Viertel, während nach dem Gesetz jeder der zwei Zeugen durch seine Aussage die Hälfte erwirken soll; siehe Raschi z. St. und jer. Ket. II, 4 (26 c 5 ff.).

[1]) Ket. 21 a. Auch hier entscheidet die Halacha nach den Rabbinen. — Dieser Zeuge soll aber seinen Namen nicht an das Ende einer Papierrolle schreiben, denn es könnte später jemand dieses Papier finden und auf den leeren Raum oberhalb der Unterschrift einen vollständigen Schuldschein schreiben. B. b. 167 a, s. auch das. 160 b und Tossaphoth zu Ket. 21 a s. v. וקיימא.

[2]) Ket. II, 3 (18 b) und ib. 19 b. Wenn aber jeder von diesen zwei Zeugen nur e i n e Unterschrift bestätigen kann, so muss ein dritter Zeuge über beide Unterschriften Zeugnis ablegen. Maim. Eduth VIII, 3, Choschen Mischpat § 46, 9, Frankel, Der gerichtliche Beweis, S. 416. Auch in Anwesenheit der Urkundzeugen wird der Echtheitsbeweis der beiden Zeugen angenommen. Sifthe Kohen ib. § 46, 14. Auch Aussagen solcher Zeugen finden Annahme, die zur Zeit der Anfertigung infolge ihrer Jugend noch unfähig zum Zeugnisablegen waren; sie können auch die Unterschrift des Vaters, des Lehrers und des Bruders bestätigen, s. Ket. II, 10 (28 a) f. und jer. ib. (26 d 54).

[3]) Ket. 21 b, vgl. auch L. Auerbach, a. a. O. S. 415, Anm. 9. Die zwei Richter dürfen vor dem dritten nur, bevor das Formular der Be-

f) Die Handschrift der auf diesem Dokument unterzeichneten Zeugen ist dem Gericht durch Vergleichung mit den Unterschriften auf anderen Urkunden bekannt [1]), und zwar entweder

α) Man vergleicht diese Unterschriften mit den Unterschriften auf zwei Eheverträgen oder zwei Kaufbriefen, deren Besitzer in der Nutzniessung des gekauften Gegenstandes schon drei Jahre hindurch unangefochten geblieben sind [2]). Diese Urkunden dürfen jedoch nicht das Eigentum dessen sein, der jetzt seinen Schuldschein bestätigen lassen will [3]). Nach palästinensischer Ueberlieferung müssen es sogar drei Urkunden von drei verschiedenen Leuten sein [4]).

---

stätigung auf der Urkunde verzeichnet worden, Zeugnis ablegen, aber nicht nachher, denn es hätte den Anschein, dass sie etwas Unwahres bestätigen, weil in der Formel steht, dass alle drei Richter die Urkundenunterschriften für echt anerkannt haben und dies bevor der dritte Richter sich von der Echtheit der Unterschriften vollständig überzeugt hat, nicht wahr ist; so Raschi, תוספות רי"ד und קרבן נתנאל zu רא"ש z. St., s. auch Maim. Eduth VII, 6, Choschen Mischpat § 46, 15 und Sifthe Kohen ib 63. Aber R. Ascher z. St. will eben aus dieser Stelle beweisen, dass die Zeugen auch vor jedem Richter Zeugnis ablegen können und die drei Richter nicht zusammenzusitzen brauchen.

[1]) הוחזק כתב ידו בבית דין B. b. 159 a, 176 a, Sanh. 31 b, s. Tossaphoth zu B. b. 30 a s. v. לאו קמודית und 159 a s. v. כגון, ferner R. Samuel b. Meïr und שיטה מקובצת zu B. b. 176 a: הוחזק כתב ידו בבית דין כלומר שנתקיים כתב ידו בבית דין, s. auch Halachoth Gedoloth, ed. Hildesheimer, S. 472.

[2]) Ket. 20 a: אמרי נהרדעי אין מקיימין את השטר אלא משתי כתובות או משתי שדות והוא שאכלום בעליהם ג׳ שנים ובשופי, s. Maim. Eduth VI, 3, Choschen Mischpat § 46, 7. R. Nissim bemerkt z. St., dass die Vergleichung nur mit den Unterschriften von zwei Kaufbriefen oder Heiratsurkunden vollzogen werden darf, aber nicht mit anderen Urkunden, weil bei diesen eine Fälschung viel eher vorkommen kann; so auch R. Salomo Lurja z. St. Nach jer. Ket. II, 14 (26 b 66) kann man die Unterschriften auch mit den Schriftzügen eines korrekt geschriebenen Buches vergleichen.

[3]) Denn es ist zu befürchten, dass er die Urkunden gefälscht hat, Ket. 20 a. Nach R. Tam gilt dies jedoch nur, wenn man die Unterschriften der Zeugen nur durch Vergleichung erkennen würde; sind sie aber auch sonst bekannt, nämlich durch טביעת עין, so ist Fälschung nicht zu befürchten, s. Tossaphoth ib. s. v. דלמא und ספר הישר, ed. Rosenthal, S. 59 f. sowie Mordechai Ket. II, § 146.

[4]) Jer. Ket. II, 3 (26 b 67): אמר ר׳ יוסי בי ר׳ בון ובלבד שלשה שטרות של שלשה בני אדם. Jedoch erklärt Sifthe Kohen zu Choschen Mischpat § 46, 21, dass der Jeruschalmi dem babylonischen Talmud nicht wiederspreche, indem der Jeruschalmi nicht drei Kaufbriefe oder Kethuboth, sondern Schuldscheine verlangt.

β) Ist aber ausser dieser bestätigenden Urkunde nur noch eine von denselben Zeugen unterzeichnete vorhanden, so kann eine Vergleichung der Unterschriften nur dann stattfinden, wenn die frühere Urkunde bereits infolge der Anfechtung der Echtheit ihrer Unterschriften vom Gericht bestätigt worden ist; war aber die Urkunde nicht angefochten und deren Echtheit also nicht gerichtlich anerkannt worden, so ist die Bestätigung auf Grund dieser Urkunde nicht zulässig [1]).

Von diesen Beweisführungen ist zu unterscheiden die Beweisführung für die Echtheit der Beglaubigung einer gerichtlichen Legalisierung. Wenn nämlich eine mit einer Legalisierung versehene Urkunde nach langer Zeit zur Geltendmachung des darin enthaltenen Rechtes vorgelegt wird und gegen die Echtheit dieser Urkunde, und somit auch zugleich gegen die Echtheit der darauf sich befindenden gerichtlichen Bestätigung, Zweifel erhoben wird, so muss diese Beglaubigung noch einmal von einem Gerichte beglaubigt werden [2]). Auch diese Legalisierung kann nach einer Meinung ohne Beweisführung für die Echtheit der Urkunde nicht vollzogen werden, zu welcher einer der Urkundzeugen und einer von den bei der Beglaubigung unterzeichneten Richtern genügt. Der Zeuge und der Richter können somit zusammen Zeugnis ablegen, auch wenn ihre Aussagen sich nicht auf ein und denselben Gegenstand, sondern die des Zeugen auf den Inhalt der Urkunde und die des

---

[1]) Ket. 19 b und 20 a. An dieser Stelle gibt es verschiedene LA Raschi und תוספות רי"ד lesen: אין מקיימין את השטר אלא משטר שקרא עליו ערער והוחזק בבית דין, was hier oben wiedergegeben ist; so auch jer. Ket. II, 3 (26 b 63). Alfasi hat aber folgende LA: אין מקיימין את השטר משטר שקרא עליו ערער אלא אם כן הוחזק בבית דין, so auch im שיטה מקובצת. Hiernach muss die Urkunde, die zum Vergleich herangezogen wird, nur dann vom Gerichte bestätigt sein, wenn die Echtheit derselben angefochten worden war, wurde aber gegen die Echtheit der Urkunde kein Einspruch erhoben, so kann man die Unterschriften, auch ohne dass sie gerichtlich anerkannt worden wäre, zum Vergleich heranziehen. So nach der Erklärung des R. Nissim z. St., vgl. aber auch R. Ascher z. St. und השגות הראב"ד zu Maim. Eduth VI, 3.

[2]) Nach Toss. Schebiith VIII, 7 (73, 6) brauchten eigentlich gerichtliche Urkunden, zu denen auch die Bestätigung gehört, keine fernere Bestätigung אין מעשה בית דין צריך קיום, doch bezieht sich diese Regel nur auf einen Prosbul, s. Tossaphoth zu Ket. 21 a s. v. עד. Nach Alfasi z. St. und Maim. Eduth IV, 6 (vgl. כסף משנה hierzu) wird eine gerichtliche Bestätigung nicht noch einmal von einem anderen Gericht beglaubigt.

Richters auf die Echtheit der Beglaubigungsklausel bezieht. Nach einer zweiten Meinung hat diese Beweisführung keine Gültigkeit, weil eben beide nicht über ein und dieselbe Sache Zeugnis ablegen, und man kann daher diese zwei Aussagen nicht vereinigen, um durch sie die Echtheit der Urkunde zu beweisen; es müssen vielmehr entweder zwei Zeugen oder zwei Richter die Echtheit der Urkunde bezw. der Bestätigung beweisen [1]).

Nach dem Ausgeführten kann der Inhalt der Urkunde den Richtern gleichgültig sein, denn die Beglaubigung enthält nur die Bestätigung der Echtheit der Unterschriften. Daher können die Richter die Legalisierung unterfertigen, wenn sie auch den Urkundinhalt nicht gelesen, sondern nur gesehen haben [2]). Rab erlaubt sogar solchen Leuten bei der gerichtlichen Beglaubigung als Richter mitzuwirken, die gar nicht lesen können [3]).

Die gerichtliche Bestätigungsklausel muss sich auf der Urkunde unterhalb der Zeugenunterschriften befinden [4]) und kann nach Rab auch zwei Zeilen von diesen Unterschriften entfernt sein [5]). R. Jochanan gestattet aber nicht einmal einen leeren Raum von einer Zeilengrösse zwischen den Zeugenunterschriften und der Beglaubigung [6]). Im Gegensatz hierzu steht die palästinensische Ueberlieferung, denn R. Hamnuna berichtet, dass die Bestätigungs-

---

1) Jer. Sanh. III, 12 (21 d 63), Ket. 21 a, s. Raschi und R. Ascher z. St.

2) Ket. 109 b, so Raschi z. St., Maim. Toën Wenit'on XVI, 2 und Eduth VI, 8. Aber R. Nissim berichtet im Namen des R. Aharon Halewi, dass die Richter in der Urkunde jedenfalls sehen müssen, wer Schuldner und wer Gläubiger ist, so auch Choschen Mischpat § 46, 20.

3) Jer. Gittin IX, 8 (50 c 45), s. פני משה z. St.

4) Nach den späteren Codificatoren kann die Bestätigungsklausel auch auf die Rückseite der Urkunde oder an den Rand geschrieben werden, siehe besonders Maim. Malwe Welowe XXVII, 6, Choschen Mischpat § 46, 31, vgl. auch Sifthe Kohen und ביאורי הגר"א z. St.

5) B. b. 163 a. Der leere Raum muss mit Tinte ausgefüllt werden, s. Maim. a. a. O. 7.

6) B. b. 163 b. Wenn nämlich eine leere Zeile vor der Beglaubigung vorhanden ist, so ist zu befürchten, dass der Gläubiger die obere Urkunde abschneidet und in diese leere Zeile eine kurze Urkunde verzeichnet, die also mit der gerichtlichen Bestätigung versehen wäre, vgl. Tossaphoth ib. s. v. שטר, Maim. a. a. O. und Choschen Mischpat a. a. O.

klausel von den Zeugenunterschriften auch ganz weit entfernt sein kann [1]).

Wenn eine Urkunde samt den Zeugenunterschriften auf eine ausradierte Stelle des Bogens geschrieben wurde, die Legalisierung hingegen auf glattem Papier steht, so wird die Beglaubigung als nicht vorhanden betrachtet, denn es ist zu befürchten, dass die Urkunde gefälscht ist, indem die vor der Bestätigung ursprünglich stehende Urkunde ausradiert und an diese Stelle ein neuer Text verzeichnet wurde oder es könnte auch, wenn die Bestätigung sehr entfernt von den Zeugenunterschriften vermerkt und, um Fälschung zu verhindern, der leere Raum mit Tinte ausgefüllt war, später die oberhalb befindliche Urkunde mit den Zeugenunterschriften abgeschnitten, die Tinte vor der Beglaubigungsformel ausradiert und an dieser Stelle eine neue Urkunde verzeichnet worden sein, welche den Eindruck erwecken soll, als sei sie schon vom Gericht beglaubigt [2]).

Die Beglaubigung führt folgende Namen:

a) Die häufigste Benennung ist קיום [3]), auch vollständig קיום בית דין [4]) „Bestätigung des Gerichtes" [5]).

b) אשר הדיינין [6]) und אשרת הדיינין [7]), so im palästinensischen Talmud, im babylonischen Talmud אשרתא דדייני [8]), auch abgekürzt zu אשרתא [9]) „Beglaubigung der Richter" [10]).

c) Die seltenste Bezeichnung ist הנפק [11]) „Das (von einem Gerichtshof) Ausgehende"; es kann aber vielleicht auch parallel

[1]) Jer. Gittin IX, 7 (50 c 37).

[2]) B. b. 163 a, Maimonides a. a. O, s. auch R. Samuel b. Meïr zu B. b. 163 b s. v. אלא.

[3]) B. b. X, 6 (168 a), Tos. B. b. XI, 9 (413, 28), Tos. Schebiith VIII, 7 (73, 5), jer. Gittin II, 1 (44 a 35), jer. B. b. X, 5 (17 c 67), Ket. 21 a, 28 a, Gittin 3 a, 8 b, B. b. 40 a und 168 b.

[4]) Tos. B. b. XI, 9 (413, 29, 31) und jer. B. b. X, 6 (17 c 70).

[5]) Gebildet aus Piel von קים, vgl. das assyrische kaiamânu „beständig, dauernd" Delitzsch, Handwörterbuch S. 321 und Gesenius-Buhl s. v. קים.

[6]) Jer. B. m. I, 8 (8 a 46) und jer. Sanh. III, 12 (21 d 63).

[7]) Jer. Gittin IX, 7 (50 c 37).

[8]) Ket. 21 b, 85 a und Gittin 26 b.

[9]) B. b. 163 a und b.

[10]) Von אשר fest, stark sein, im Piel אִשֵּׁר, beglaubigen, bestätigen.

[11]) B. m. 7 b, 16 b und 17 a.

zu קיום und אשרתא ebenfalls „Bestätigung“ [1]) bedeuten, welche Bedeutung es im Talmud auch erhielt.

Die Bestätigungsklausel steht in engem Zusammenhange mit der Beweisführung und darf daher nicht vor Erbringung und Annahme des Beweises auf der Urkunde vermerkt werden [2]). Das Formular erhält zunächst den Namen des die Urkunde Vorzeigenden und das Datum der vollzogenen Bestätigung. Ferner soll als Inhalt der Bestätigungsklausel auch die Art der Beweisführung aufgenommen werden; deshalb wurde nach den verschiedenen Beweisführungen auch immer eine andere Formel angewandt. Jedoch ist der blosse Beglaubigungsvermerk der Echtheit der Unterschriften ohne Angabe über den dafür erbrachten Beweis auch gültig [3]).

Aus der talmudischen Zeit sind uns, im Gegensatze zu den anderen Urkunden, mehrere Bestätigungsformulare und kurze Zitate aus denselben erhalten. Eine vollständige Beglaubigung, vom Gerichtshofe des Mar Samuel angefertigt, lautet [4]):

מדאתא רב ענן בר חייא ואסהיד אחתימות ידיה ואדהד דעמיה ומנו רב הנן בר רבה ומדאתא רב הנן בר רבה ואסהיד אחתימות ידיה ואדהד דעמיה ומנו רב ענן בר חייא אשרנוהי וקימנוהי כדחזי.

„Nachdem R. Anan b. Chija kam und Zeugnis ablegte über seine

---

[1]) Gewöhnlich abgeleitet von נפק herausgehen, hervorgehen, s. Levy NhWb, I, 481, Kohut, Aruch III, 226 und Jastrow I, 358; vielleicht aber aus dem assyrischen אפק epêku = stark, mächtig sein und II, 1 fest machen, Delitzsch, Handwörterbuch S. 115; es würde somit parallel zu אשר und קים sein.

[2]) Ket. 21 b, 85 a und Gittin 26 b. Ist sie früher geschrieben worden, dann ist sie ungültig, weil es wie eine Lüge betrachtet wird, s. auch oben S. 50 Anm. 3.

[3]) Im ספר השטרות S. 6 befinden sich zwei Formulare, und zwar I. für die Bestätigung nach dem auf S. 50 sub d angeführten Beweis und II. nach dem Beweis auf S. 49 sub b. Aber im ספר העיטור, ed. Lemberg, S. 19 b und ebenso im הגהות מרדכי zu B. b. § 770 sind sieben Bestätigungsformulare und zwar I. nach der Beweisführung auf S. 49 sub b, II. nach der auf S. 50 sub d, III. nach S. 51 sub f α, IV. wenn die unterzeichneten Zeugen nicht lesen können, V. nach der Beweisführung auf S. 52, VI. nach S. 49 sub c und VII. nach S. 50 sub e β II. נחלת שבעה § 26 enthält sogar 14 Formulare.

[4]) Ket. 21 a. Jedoch fehlt hier der Anfang des Formulars, da der Beweis, den der Talmud aus diesem Formular ziehen will, nur in dessen zweitem Teile enthalten ist. Es muss daher ergänzt werden במותב תלתא הוינא כדנפק שטרא דנא קדמנא והתימי עלוהי פלוני ופלוני.

Unterschrift und über die eines mit ihm [unterzeichneten Zeugen] — und wer ist dieser? R. Chanan b. Rabbah, — nachdem ferner Rab Chanan b. Rabbah kam und Zeugnis ablegte über seine Unterschrift und über die eines mit ihm [unterzeichneten Zeugen] — und wer ist dieser? R. Anan b. Chija, — haben wir sie [die Urkunde] beglaubigt und bestätigt, wie es sich geziemt".

Es ist dies das einzige im Talmud verzeichnete Formular, in welchem der Akt der Beweisführung, der hier nach der auf S. 49 sub b erklärten Weise vollzogen wurde, eingetragen ist [1]). Diese Beglaubigung, — so berichtet der Talmud, — wurde auf einer Waisen gehörenden Urkunde geschrieben und Samuel handelte nur deshalb nach der Ansicht von Rabbi, um die Waisen in ihrem Rechte, welches ihnen durch diesen Schuldschein gewährt werden sollte, zu sichern. Diese könnten nämlich den Schuldschein sonst vor ein Gericht bringen, welches der irrigen Meinung ist, dass die Halacha nach Rabbi zu entscheiden ist, d. h., dass zwei Zeugen für die Echtheit beider Unterschriften nötig sind. Gewöhnlich wurde aber die Legalisierung nach der Meinung der Rabbinen angefertigt, die nur verlangten, dass die Zeugen ihre eigene Unterschrift anerkannten. So wurde auch in den nachtalmudischen Bestätigungsformularen bei der Beweisführung auf S. 49 sub b geschrieben [2]): „. . . . . Und als N. und N. kamen und jeder über seine Unterschrift Zeugnis ablegte . . . . . .".

Auch das Ereignis, welches, wie oben S. 45 erwähnt, die Bestätigung verursachte, wurde in das Formular verzeichnet, weil in diesen Fällen die Beglaubigung die Authenticität der Neuanfertigung der Urkunde beweisen soll. So ist schon in der Mischna eine verkürzte Beglaubigung für eine neue Urkunde, deren Anfertigung durch das Verlöschen der ursprünglichen Urkunde verursacht war, mit folgenden Worten verzeichnet [3]):

איש פלוני בן פלוני נמחק שטרו [4]) ביום פלוני ופלוני ופלוני עדיו

„Dem N., Sohn des N., ist seine Urkunde am x. Tage [oder

---

1) Aus dieser Stelle wollte R. Isaak b. Abba Mari in ספר העיטור beweisen, dass man in die Bestätigungsklausel den Akt der Beweisführung immer verzeichnen müsse, s. jedoch שיטה מקובצת zu Ket. 21 a.

2) Nach ספר העיטור a. a. O.: ומדאתא פלוני ופלוני ואסהידו כל חד וחד אחתימות ידיהן וכו'.

3) B. b. X, 6 (168 a).

4) In R. steht שטר חובו, jedoch ist unsere LA richtiger.

wahrscheinlicher nach dem Talmud (s. nächstes Formular): von dem und dem Datum] ausgelöscht worden (und) deren Zeugen N. und N. waren".

Aber schon der Talmud führt das vollständige Formular an, welches lautet[1]:

במותב תלתא הוינא אנו פלוני ופלוני ופלוני הוציא פלוני בן פלוני שטר מחוק [שנכתב][2] ביום פלוני ופלוני עדיו והוזקקנו לעדותן של עדים ונמצאת עדותן מכוונת[3].

„In einer Sitzung von Dreien waren wir N. und N. und N.; da brachte vor uns N., der Sohn des N., eine ausgelöschte Urkunde, die an dem x. Tage geschrieben wurde und N. und N. sind ihre Zeugen. Wir haben uns daher mit den Aussagen der Zeugen befasst und sie sind als miteinander übereinstimmend befunden worden".

Auf Grund dieser Schlussformel kann der Gläubiger mit diesem neuen Schuldschein die Schuld als eine von dem in der ersten Urkunde stehenden Datum an contrahierte einkassieren; daher fehlt diese Schlussformel auch in den anderen Bestätigungsklauseln[4].

Dasselbe Formular kann auch bei jeder Bestätigungsklausel für eine neu angefertigte Urkunde angewendet werden. So ist noch eine mit der obigen fast gleichlautende Beglaubigung für eine neue Urkunde, die als Ersatz für eine zerrissene Urkunde ausgefertigt wurde, erhalten[5]:

במותב פלוני בן פלוני [ופלוני בן פלוני ופלוני בן פלוני][6] הוציא פלוני לפנינו שטר קרוע ובדקנו עדותן של עדים ונמצאת מכוונת.

„In einer Sitzung des N., Sohn des N., und N., Sohn des N., und N., Sohn des N., brachte vor uns N. eine zerrissene Urkunde und wir untersuchten das Zeugnis der Zeugen und fanden es übereinstimmend."

---

1) B. b. 168 b.

2) שנכתב hat R. Gerschom z. St.; Maim. Malwe Welowe XXIII, 13 und Choschen Mischpat § 41, 1 haben: וזמנו ביום וכו'.

3) יד רמ"ה z. St. hat die La: מקויימת.

4) Wenn dieser Satz in einer solchen Bestätigung fehlt, muss der Gläubiger noch besonders beweisen, dass diese neu angefertigte Urkunde nicht gefälscht ist.

5) Tos. B. b. XI, 9 (413, 31).

6) Ist zu ergänzen.

Die Zeugen, welche die Echtheit der zu bestätigenden Urkunde bezeugten, wurden in der Bestätigungsklausel nicht erwähnt. Da also aus der Beglaubigung nicht ersichtlich war, auf wessen Aussage hin sie erfolgt war, wäre es möglich gewesen, dass die Zeugen Falsches aussagten oder auch später die Urkunde als nicht von ihnen für echt anerkannt erklärten. Daher wollte Rab einführen, dass am Schlusse der Beglaubigung auch die Namen der Zeugen vermerkt werden, indem man schreibe[1]:

אישרנוהי [וקיימנוהי][2] במעמד פלוני ופלוני

„Wir haben [die Urkunde] beglaubigt und bestätigt in Anwesenheit der Zeugen N. und N."

Wie schon oben (S. 45) erwähnt, muss ein die Urkunde legalisierendes Gericht aus drei Personen bestehen, die die Beglaubigung auch unterzeichnen. Wenn zwischen dem Zeugenverhör und der Ausfertigung der Beglaubigung einer von den drei Richtern gestorben ist, so muss der Grund für das Fehlen seiner Unterschrift in der Bestätigung enthalten sein, damit man nicht meinen könne, dass entweder die Beglaubigung nur von zwei Richtern vollzogen worden sei oder dass der dritte Richter vielleicht ein Verwandter war, in welchen beiden Fällen die Beglaubigung ungültig wäre. Es wird daher in die Bestätigung geschrieben[3]:

במותב תלתא הוינא וחד ליתוהי

„In einer Sitzung von Dreien waren wir, von denen Einer nicht mehr da ist." Dies ist die Meinung des R. Sera. Hingegen genügt nach R. Nachman die Angabe, welcher Gerichtshof die Beglaubigung vollzogen hat und, wenn dies ein grosses und bekanntes Gericht ist, wie z. B. der Gerichtshof des R. Aschi, sind zwei Unterschriften ausreichend, da die Befürchtung, dass die Bestätigung nicht nach Vorschrift vollzogen worden sei, ausgeschlossen

---

1) Jer. Gittin IX, 7 (50 c 39), vgl. auch פני משה z. St.

2) So in ספר העיטור ed. Lemberg S. 20 c.

3) Ket. 22 a, B. b. 165 b und Sanh. 30 a. Der erste Grund von Raschi und R. Nissim zu Ket. a. a. O. Der zweite von R. Jesaja da Trani in seinen Tossaphoth und R. Meïr Halewi in קרבן נתנאל zu Ket. a. a. O. Hingegen bemerken Tossaphoth ib. s. v. במותב, dass die Beglaubigung auch ohne die Bemerkung וחד ליתוהי gültig sei.

ist. Dieser Vermerk steht ebenfalls am Anfange des Formulars und lautet[1]):

שטרא דנן נפק לקדמנא בי דינא דרבנא אשי ואמר לנא רבנא אשי [לקיומי][2])

„Diese Urkunde kam vor uns, den Gerichtshof des R. Aschi, und R. Aschi befahl uns sie zu bestätigen."

Nach dem Jeruschalmi muss ebenfalls, wenn der dritte Richter nach der Beweisführung für die Echtheit der Urkunde gestorben ist, vermerkt werden[3]):

אף על פי שחתמנו בשנים בשלשה דננו[4])

„Wenn wir auch nur zu Zweien die Beglaubigung unterfertigten, so waren wir doch Dreie bei der Verhandlung."

---

[1]) Ket. 22 a und Sanh. 30 a. R. Aschi war das Oberhaupt des Lehrhauses zu Matha Mechasja. Am Anfange wird במותב תלתא nicht geschrieben, s. Raschi und תוספות רי"ד zu Ket. a. a. O.

[2]) So nach der LA des Alfasi.

[3]) Jer. Schebiith X, 2 (39 c 65) und jer. Sanh. V, 5 (23 a 19),

[4]) ספר העיטור ed. Lemberg S. 20 a liest: היינו.

Lebenslauf.

Ich Leopold Fischer, Sohn des Kaufmanns Ignatz Fischer und seiner Ehefrau, Eva geb. Steiner, bin in Gálos (Ungarn) am 21. November 1886 geboren und bekenne mich zur israelitischen Religion. Nach Beendigung der Elementar-Schule zu Moson (Ungarn) im Jahre 1899 besuchte ich das Untergymnasium der Piaristen in Magyar-Ovár und vom Jahre 1903 das staatliche Obergymnasium des VIII. Bezirks in Budapest, wo ich im Jahre 1907 mit dem Reifezeugnis entlassen wurde. Schon von meiner frühesten Jugend an widmete ich einen Teil meiner freien Zeit dem hebräischen Studium; um meine Kenntnisse auf diesem Fach zu erweitern, zog ich nach Berlin und bin seit Oktober 1907 Hörer des Rabbiner-Seminars zu Berlin. Zu gleicher Zeit liess ich mich auch in der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikulieren, wo ich hauptsächlich semitische Philologie studierte. In meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Drr. und Proff. Barth, Berliner, Delitzsch, Dessoir, Gressmann, H. Hildesheimer, Hoffmann, Kleinert, Ed. Meyer, Mittwoch, Moore, Riehl, Sachau, Strack, Wohlgemuth und noch Anderen, denen ich auch hier mit Freuden die Gelegenheit ergreifend für ihre vielfachen Belehrungen und Anregungen herzlichst danke.

Die mündliche Prüfung fand am 28. Juni statt.

Fischer, Leopold

Beiträge zur erklärung

der talmudischen urkunden

Fischer, Leopold

Beiträge zur erklärung der talmudischen urkunden